

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

49/ME

bm:bwk

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und KulturMinoritenplatz 5
A-1014 Wien

GZ 54.120/15-VII/13/2003

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 WienSachbearbeiter:
OR Dr. Alexander Marinovic
Tel.: (01) 531 20-7005
Fax: (01) 531 20-7894
e-mail: alexander.marinovic@bmbwk.gv.at

In der Beilage wird der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, zur Begutachtung übermittelt.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen bis längstens

28. M a i 2 0 0 3 (Einlangen, auch per e-mail oder Fax voraus)

an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abteilung VII/13, zu übermitteln.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzustellen.

Sollte bis zum Ende der Begutachtungsfrist keine Stellungnahme einlangen, wird die Zustimmung zum Gesetzesentwurf angenommen.

Beilagen

Wien, 11. April 2003

Für die Bundesministerin:

Dr. Höllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Tharner

<http://www.bmbwk.gv.at>

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat möge beschließen:

Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet:

„§ 9. Dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 sind folgende Beträge hinzuzurechnen:

1. steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 3 lit. a – jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses und der Hilflosenzulage sowie von Pflege- und Blindenzulagen (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) -, Z 4 lit. a, c und e, Z 5 lit. a bis d, Z 8 bis 12, Z 15, Z 22 bis 24 sowie Z 25, Z 27 und Z 28 EStG, wenn es sich dabei um wiederkehrende Leistungen handelt;

2. die Beträge nach § 4 Abs. 4 Z 4, 4a, 8 und 10, § 10, § 18 Abs. 6 und 7, § 24 Abs. 4, § 27 Abs. 3, § 41 Abs. 3 und § 124b Z 31 EStG sowie nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus, BGBl. Nr. 253/1993, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden;

3. Mietzinsbeihilfen nach § 107 EStG, Prämien nach den §§ 108c, 108d, 108e und 108f EStG, Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, Wohnbeihilfe nach landesgesetzlichen Vorschriften und die besondere Schulbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455.“

2. § 15 lautet:

„§ 15. (1) Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Magisterstudium besteht auch nach Absolvierung eines Bakkalaureatsstudiums, wenn

1. das Magisterstudium spätestens 18 Monate nach Abschluss des Bakkalaureatsstudiums aufgenommen wurde,
2. die vorgesehene Studienzeit des Bakkalaureatsstudiums um nicht mehr als zwei Semester überschritten wurde und
3. zwischen Abschluss des Bakkalaureatsstudiums und Aufnahme des Magisterstudiums kein anderes Studium betrieben wurde.

(2) Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Doktoratstudium besteht auch nach Absolvierung eines Diplomstudiums oder eines Bakkalaureatsstudiums und eines daran anschließenden Magisterstudiums oder eines Fachhochschul-Studienganges wenn,

1. das Doktoratsstudium spätestens zwölf Monate nach Abschluss des vorangegangenen Studiums aufgenommen wurde,
2. die gesamte vorgesehene Studienzeit des unmittelbar vorangegangenen Studiums, das die Zulassungsvoraussetzung für das Doktoratsstudium darstellt, um nicht mehr als zwei Semester überschritten wurde und
3. zwischen Abschluss des Studiums gemäß Z 2 und Aufnahme des Doktoratsstudiums kein anderes Studium betrieben wurde.

(3) In die Fristen gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 sind die Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes und Zeiten in der Dauer des Mutterschutzes gemäß den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 221/1979, nicht einzurechnen.“

3. § 17 lautet:

- „§ 17. (1) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende
1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder
 2. das Studium später als nach dem dritten Semester (nach dem ersten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder
 3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.
- (2) Ein Studienwechsel liegt vor, wenn ein bisher betriebenes, nicht abgeschlossenes Studium durch ein anderes ersetzt wird. Der Wechsel des Studienortes unter Beibehaltung der Studienrichtung stellt keinen Studienwechsel dar.
- (3) Bei einem Studienwechsel verkürzt sich die Anspruchsdauer des nunmehr gewählten Studiums um die ein Semester überschreitende Dauer des Vorstudiums.
- (4) Ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist nicht mehr zu beachten, wenn der Studierende in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt hat. Abs. 3 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.
- (5) Nicht als Studienwechsel im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 2 gelten
1. Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurden.
 2. Studienwechsel, die unmittelbar nach Absolvierung der Reifeprüfung einer höheren Schule erfolgen, wenn für das während des Besuchs der höheren Schule betriebene Studium keine Studienbeihilfe bezogen wurde.“

4. § 18 Abs. 1 bis 4 lautet:

- „§ 18. (1) Die Anspruchsdauer umfasst die zur Absolvierung des Studiums vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines oder mehrerer Toleranzsemester.
- (2) Die Zahl der Toleranzsemester hängt von der vorgesehenen Studienzeit ab. Die Anspruchsdauer beinhaltet
1. ein Toleranzsemester, wenn die vorgesehene Studienzeit weniger als acht Semester beträgt,
 2. zwei Toleranzsemester, wenn die vorgesehene Studienzeit mindestens acht Semester beträgt,
 3. drei Toleranzsemester, wenn die vorgesehene Studienzeit mindestens zwölf Semester beträgt.
- (3) Die Anspruchsdauer gemäß Abs. 1 ist unter den Voraussetzungen des § 19 zu verlängern.
- (4) Bei Überschreitung der Anspruchsdauer liegt kein günstiger Studienerfolg vor.“

5. § 18 Abs. 6 lautet:

- (6) Bei Studienrichtungen, für die ein Curriculum nach dem Universitätsgesetz, BGBl. I Nr. 120/202, erlassen wurde, ergibt sich die vorgesehene Studienzeit aus dem Ausmaß der dafür festgelegten ECTS-Anrechnungspunkte im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 5. Juni 1987, CELEX-Nr. 387D0327). Dabei entsprechen 30 ECTS-Anrechnungspunkte einem Semester und 60 ECTS-Anrechnungspunkte einem Studienjahr.“

6. § 19 Abs. 4 lautet:

- „§ 19. (4) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann für Studierende im Sinne des Abs. 3 Z 3 durch Verordnung die Anspruchsdauer unter Berücksichtigung von spezifisch den Studienfortgang betreffenden Behinderungen um bis zu 50 % der vorgesehenen Studienzeit verlängern.“

7. In § 19 Abs. 6 Z 2 entfällt die Wortfolge „des zweiten und dritten Studienabschnittes“, der zweite Verweis lautet „§ 15 Abs. 1 und 2“.

8. § 20 lautet samt Überschrift:

„Studienerfolg an Universitäten und Universitäten der Künste

- § 20. (1) An Universitäten und Universitäten der Künste ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges aus Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien sowie individuellen Studien folgendermaßen zu erbringen:
1. in den ersten beiden Semestern durch die Zulassung als ordentlicher Studierender,
 2. nach den ersten beiden Semestern durch den Nachweis von 40 ECTS-Anrechnungspunkten aus den beiden vorangegangenen Semestern,

3. bei jeder weiteren Beurteilung des Anspruches durch den Nachweis von 40 ECTS-Anrechnungspunkten aus den beiden vorangegangenen Semestern und insgesamt jeweils mindestens 20 ECTS-Anrechnungspunkten für jedes zurückgelegte Semester.

(2) Die Studiennachweise sind aus der geförderten Studienrichtung zu bringen. Im Falle eines Studienwechsels können sie auch aus den Vorstudien erbracht werden.“

9. § 21 entfällt.

10. § 22a lautet:

„§ 22a. (1) An Fachhochschul-Studiengängen ist der Nachweis des günstigen Studienfortganges folgendermaßen zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern durch die Zulassung als ordentlicher Studierender.

2. nach dem zweiten Semester durch Nachweise von 40 ECTS-Anrechnungspunkten aus den beiden vorangegangenen Semestern,

3. bei jeder weiteren Beurteilung des Anspruches durch den Nachweis von 40 ECTS-Anrechnungspunkten aus den beiden vorangegangenen Semestern und insgesamt jeweils mindestens 20 ECTS-Anrechnungspunkten für jedes zurückgelegte Semester.

(2) Die Studiennachweise sind aus der geförderten Studienrichtung zu bringen. Im Falle eines Studienwechsels können sie auch aus den Vorstudien erbracht werden.“

11. § 23 lautet:

„§ 23. (1) An Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, Akademien für Sozialarbeit für Berufstätige und land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges folgendermaßen zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern durch die Zulassung als ordentlicher Studierender.

2. nach dem zweiten Semester durch den Nachweis von 40 ECTS-Anrechnungspunkten aus den beiden vorangegangenen Semestern,

3. bei jeder weiteren Beurteilung des Anspruches durch den Nachweis von 40 ECTS-Anrechnungspunkten aus den beiden vorangegangenen Semestern und insgesamt jeweils mindestens 20 ECTS-Anrechnungspunkten für jedes zurückgelegte Semester.

(2) Die Studiennachweise sind aus der geförderten Studienrichtung zu bringen. Im Falle eines Studienwechsels können sie auch aus den Vorstudien erbracht werden.

(3) Die Erfordernisse für den Nachweis des günstigen Studienerfolges gelten auch an Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut, soweit sie mit Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit vergleichbar sind. Die Vergleichbarkeit ist durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur festzustellen.“

12. In § 26 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

13. An § 26 Abs. 2 Z 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Studierende von Fernstudien.“

14. § 28 lautet:

„§ 28. Studierenden, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, gebührt ein Zuschlag von monatlich 60 € (jährlich 720 €).“

15. § 30 Abs. 2 Z 4 und 5 lautet:

„4. den Jahresbetrag der Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 2 und 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, der für den Studierenden unter Berücksichtigung seines Alters als erstes Kind zustünde; der Jahresbetrag der Familienbeihilfe ist nicht abzuziehen, wenn der Studierende nachweist, dass für ihn trotz eines entsprechenden Antrages gemäß § 5 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 keine Familienbeihilfe zusteht,

5. den Jahresbetrag des Kinderabsatzbetrages gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988, der für den Studierenden zu-
steht.“

16. Der erste Verweis in § 32 Abs. 1 Z 4 lautet:

„§ 123 Abs. 4 ASVG“

17. § 32 Abs. 2 lautet:

„§ 32. (2) Für den Studierenden selbst steht kein Absatzbetrag zu. Für den zweiten Elternteil und den Ehegatten ei-
nes Elternteiles, soweit es sich dabei um einen Angehörigen im Sinne des § 123 ASVG handelt, ist jedenfalls ein Ab-
satzbetrag in der Höhe gemäß Abs. 1 Z 4 erster Fall zu berücksichtigen.“

18. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Studienbeihilfenbehörde untersteht in allen ihren Organisation betreffenden Angelegenheiten unmittelbar
dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Sie ist anweisende Stelle. Ihre Buchhaltungsaufgaben sind
von der für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständigen Buchhaltung wahrzunehmen. Die
Befugnisse der übrigen mit der Vollziehung der Studienförderungsangelegenheiten betrauten Bundesminister werden
dadurch nicht berührt.“

19. § 39 Abs. 1 lautet:

„§ 39. (1) Studienbeihilfen werden auf Antrag zuerkannt. Der Antrag gilt für die wiederholte Zuerkennung von
Studienbeihilfe während des gesamten weiteren Studiums, sofern seit dem Antrag ununterbrochen Anspruch auf Stu-
dienbeihilfe besteht.“

20. § 39 Abs. 5 erster Satz lautet:

„§ 39. (5) Der Studierende hat für die Erledigung seines Antrages die maßgeblichen Familien- und Einkommens-
verhältnisse und die sonst für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Informationen wahrheitsgemäß und
vollständig anzugeben, sofern diese nicht von der Studienbeihilfenbehörde für Studienförderung automationsunterstützt
ermittelt werden.“

21. § 39 Abs. 7 lautet:

„§ 39. (7) Die für Anträge auf Studienbeihilfe geltenden Bestimmungen sind auch auf Anträge auf Abänderung ei-
ner zuerkannten Studienbeihilfe anzuwenden. Die Abänderung wird mit dem Beginn des Zuerkennungszeitraumes
wirksam, sofern der Antrag innerhalb der Antragsfrist gestellt wird, ansonsten mit dem auf den Antrag folgenden Mo-
natsersten.“

22. In § 40 Abs. 5 wird in Z 11 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

„12. das Bestehen einer Angehörigeneigenschaft gemäß § 123 ASVG.“

23. An § 41 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Nach Ablauf des Zuerkennungszeitraumes gemäß Abs. 1 ist von Amts wegen der Anspruch neu zu beurteilen,
wenn seit dem letzten Antrag ununterbrochen Anspruch auf Studienbeihilfe bestand. Als maßgeblicher Zeitpunkt im
Sinne der §§ 1 Abs. 5, 7 Abs. 2 und 41 Abs. 2 gilt im Wintersemester der 1. Oktober, im Sommersemester der 1. März.

(6) Die Studienbeihilfenbehörde hat sich beim schriftlichen Verkehr mit den Studierenden nach Möglichkeit mo-
derner Kommunikationstechnologien, insbesondere der automationsunterstützten Datenübertragung zu bedienen.“

24. § 48 Abs. 3 lautet:

„(3) Studierende, die im ersten Semester Studienbeihilfe bezogen haben und danach nicht weiter inskribieren oder
das Studium nicht unmittelbar fortsetzen, haben zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung in der auf das erste
Semester folgenden Antragsfrist (§ 39 Abs. 2) Studiennachweise über Prüfungen und Lehrveranstaltungen aus Pflicht-
und Wahlfächern ihres Studiums im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten vorzulegen.“

25. § 49 Abs. 1 lautet:

„§ 49. (1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Semester, in denen Studierende nicht grundsätzlich im vollen Umfang zum Studien- und Prüfungsbetrieb zugelassen sind (§ 3 Abs. 6), und während der vollen Monate, in denen sie am Studium behindert sind oder durch mehr als zwei Wochen den Präsenz- oder Zivildienst leisten. Abweichend davon tritt trotz Nichtvorliegens einer Fortsetzungsmeldung kein Ruhen des Anspruches ein, wenn der Studierende innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist für die Fortsetzungsmeldung sein Studium abschließt.“

26. § 50 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit dem Ende jenes Semesters (halben Ausbildungsjahres).

1. mit dem die Anspruchsdauer für das Studium (den Studienabschnitt) endet,
2. für das der Studierende keinen Studiennachweis gemäß den § 20 Abs. 1 Z 2, 22a Abs. 1 Z 2, 23 Abs. 1 Z 2 und § 24 Abs. 1 Z 2 (im dritten Semester) vorgelegt hat oder
3. nach dem der Studierende einen Studienwechsel gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2 vornimmt oder die in § 3 Abs. 1 genannte Einrichtung wechselt.“

27. § 50 Abs. 3 entfällt, die Absätze 4, 5 und 6 erhalten die Bezeichnungen „(3)“, „(4)“ und „(5)“.

28. § 52b Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 52b. (1) Studienabschluss-Stipendien dienen der Förderung von Studierenden, die sich in der Abschlussphase ihres Studiums befinden. Die Höhe der Studienabschluss-Stipendien beträgt zwischen 500 und 1090 € monatlich. Die Auszahlung des Studienabschluss-Stipendiums erfolgt durch höchstens achtzehn Monate.

(2) Studienabschluss-Stipendien werden von der Studienbeihilfenbehörde nach Richtlinien der zuständigen Bundesminister im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung zuerkannt. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.“

29. In § 52b Abs. 6 entfällt die Wortfolge „Vollziehungsbereich Wissenschaft (Budgetkapitel 14)“.

30. In § 54 Abs. 1, § 64 Abs. 2 und § 74 Abs. 3 wird das Wort „Kunsthochschulen“ durch die Wortfolge „Universitäten der Künste“ ersetzt.

31. § 56 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Sofern den im Ausland absolvierten Studien ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt sind, kann der Studienerfolgsnachweis auch dadurch erbracht werden, dass für jeden Monat des Auslandsstudiums mindestens 4 ECTS-Anrechnungspunkte nachgewiesen werden.“

32. § 59 Abs. 1 lautet:

„§ 59. (1) Leistungsstipendien sind für jedes Studienjahr durch das für Studienangelegenheiten zuständige Organ auszusprechen.“

33. § 61 Abs. 3 lautet:

„§ 61. (3) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch das für Studienangelegenheiten zuständige Organ nach Anhörung der an der Einrichtung bestehenden Vertretung der Studierenden.“

34. An § 61 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„§ 61. (5) Die Bildungseinrichtungen haben dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur jährlich einen Bericht über ihre Strategie bei der Leistungsförderung, die Auswahlkriterien sowie über die Zahl und Höhe der vergebenen Leistungsstipendien zu übermitteln.“

35. § 65 Abs. 1 lautet:

„§ 65. (1) Förderungsstipendien sind für jedes Studienjahr durch das für Studienangelegenheiten zuständige Organ auszuschreiben.“

36. § 67 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt durch das für Studienangelegenheiten zuständige Organ nach Anhörung der an der Einrichtung bestehenden Vertretung der Studierenden.“

37. An § 67 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bildungseinrichtungen haben dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Ausschreibung der Förderungsstipendien sowie jährlich einen Bericht über ihre Förderungsstrategie, die Auswahlkriterien sowie über die Zahl und Höhe der vergebenen Förderungsstipendien zu übermitteln.“

38. § 75 Abs. 19 lautet:

„§ 75. (19) § 49 Abs. 1 in der ab 1. September 2003 geltenden Fassung ist auch auf Ansprüche auf Studienbeihilfe in den Studienjahren 2001/02 und 2002/03 anzuwenden.“

39. § 75 Abs. 20 lautet:

„§ 75. (20) Für Studien an Universitäten und Universitäten der Künste, die vor dem Studienjahr 2003/04 aufgenommen wurden, sind die §§ 18, 20 und 21 in der am 31. August 2004 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

40. § 75 Abs. 21 lautet:

„§ 75. (21) Studienwechsel, die vor dem Studienjahr 2003/04 vorgenommen wurden, sind nach § 17 in der am 31. August 2004 geltenden Fassung zu beurteilen.“

41. In § 76 Abs. 1 Z 1 ist die Wortfolge „der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen“ durch die Wortfolge „Universitäten der Künste“ zu ersetzen.

42. An § 78 werden folgende Absätze 21, 22 und 23 angefügt:

„(21) § 19 Abs. 4, § 24, § 30 Abs. 2 Z 4 und 5, § 33 Abs. 2, § 40 Abs. 5 Z 12, § 49 Abs. 1, § 52b Abs. 1, 2 und 6, § 54 Abs. 1, § 64 Abs. 2, § 74 Abs. 3, § 75 Abs. 19, § 76 Abs. 1 Z 1 und § 78 Abs. 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft.

(22) § 59 Abs. 1, § 61 Abs. 3 und 5, § 65 Abs. 1, § 67 Abs. 2 und 5 sowie § 78 Abs. 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(23) § 9, § 15, § 17, § 18 Abs. 1 bis 4 und 6, § 19 Abs. 6 Z 2, § 20, § 22a, § 23, § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Z 4, § 28, 32 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2, § 39 Abs. 1, 5 und 7, § 41 Abs. 5 und 6, § 48 Abs. 3, § 50 Abs. 2, 3, 4 und 5, § 56 Abs. 4, § 75 Abs. 20 und 21 sowie § 78 Abs. 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. September 2004 in Kraft. § 21 tritt mit 31. August 2004 außer Kraft.“

Vorblatt

Problem:

- Die Studienförderung stellt auf überholte Studienvorschriften ab.
- Die Rechtsgrundlage für Studienabschluss-Stipendien tritt Ende des Studienjahres 2002/03 außer Kraft.
- Für bestimmte Gruppen von Studierenden (Berufstätige, Behinderte, Studierende mit Kindern) bestehen Hürden in der Studienförderung.
- Das Einkommensteuergesetz als Grundlage für den Einkommensbegriff im Studienförderungsgesetz hat sich in den letzten Jahren geändert.
- Der Aufwand für die Zuerkennung von Förderungen ist angestiegen.

Ziel:

- Anpassung an das Studienrecht nach dem Universitätsgesetz 2002.
- Beibehaltung der Studienabschluss-Stipendien.
- Bestehende Hürden in der Studienförderung abbauen.
- Ein Einkommensbegriff, der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der unterhaltsverpflichteten Personen angemessen berücksichtigt.
- Kostengünstigere Zuerkennung von Fördermaßnahmen.

Inhalt:

- Vereinfachung und Vereinheitlichung der Anspruchsvoraussetzungen durch Umstellung der Studiennachweise auf ECTS-Punkte entsprechend der Arbeitskapazität von Studierenden.
- Studienabschluss-Stipendien im postsekundären Bildungsbereich.
- Abbau von Hürden bei Fördermaßnahmen für spezifische Zielgruppen (Berufstätige und behinderte Studierende sowie Studierende mit Kindern).
- Adaptierung des Einkommensbegriffes durch Änderung der Hinzurechnungsbeträge.
- Automatische Neuberechnung der Studienbeihilfen nach dem ersten Jahr des Bezuges.

Alternativen:

- Der Studienerfolg an Universitäten wäre nicht mehr mit einem zumutbaren Aufwand überprüfbar.
- Es könnten keine Studienabschluss-Stipendien mehr zuerkannt werden.
- Bestimmte Gruppen von Studierenden wären in der Studienförderung benachteiligt.
- Das Einkommen unterhaltsverpflichteter Personen würde ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht angemessen wiedergeben.
- Höhere Verwaltungskosten als nötig würden anfallen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die dauerhaft besseren Förderungsmöglichkeiten kommt es zu einer wünschenswerten Anhebung des Qualifikationsniveaus der Arbeitskräfte.

Kosten:

Es fallen ab 2004 Mehrkosten von 0,3 Mio € und ab 2005 Mehrkosten von 0,5 Mio € für Verbesserungen der Förderung behinderter Studierender und Studierender mit Kindern sowie für die Ausweitung des Kreises der Bezüher von Stu-

dienabschluss-Stipendien an. Diese Mehrkosten sind aus dem Budget des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bedeckbar.

EU-Konformität:

Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Änderung des Studienrechts durch das Universitätsgesetz 2002 wird eine Vielfalt unterschiedlicher Studienpläne und Curricula (nach dem Universitätsgesetz und dem Universitäts-Studiengesetz) nebeneinander bringen. Die künftig einheitliche Bewertung in ECTS-Bewertungspunkten (60 pro Jahr) ermöglicht aber eine einheitliche Bewertung der Anforderungen an die erforderliche Arbeitskapazität von Studierenden. Künftig werden jährlich zwei Drittel der durchschnittlichen Bewertungspunkte als Studiennachweis zu erbringen sein. Um eine angemessene Übergangsfrist sicherzustellen, wird diese Änderung beim Studienerfolg erst ab dem Studienjahr 2004/05 zur Bewertung von Studienleistungen aus dem Studienjahr 2003/04 in Kraft treten.

Das Studienförderungsgesetz geht bei Berechnung der Studienbeihilfe vom Einkommen aus, das steuerlich erfasst wird. Der steuerrechtliche Einkommensbegriff enthält jedoch eine Reihe von motivierenden und subventionierenden Effekten, die für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, wie sie das Studienförderungsgesetz für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit heranzieht, ohne Bedeutung sind. Zum Ausgleich werden bei der Ermittlung der Studienbeihilfe einige steuerfreie Bezüge für die Bewertung der sozialen Bedürftigkeit hinzugerechnet. Die Adaptierung des Einkommensbegriffes im Studienförderungsgesetz ist abhängig von Änderungen des Einkommensteuergesetzes. Eine Anpassung des Einkommensbegriffes ist daher seit der letzten Änderung im Jahr 1994 erforderlich geworden. Die vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf Vorarbeiten einer Expertengruppe unter Beiziehung von Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen und der Sozialpartner.

Derzeit sind Studienbeihilfen grundsätzlich nur für ein Jahr zu bewilligen. Dies erfolgt durch jährliche Anträge der Studierenden, auch wenn sich der Förderungsbetrag nicht ändert. Durch die Möglichkeit der Studienbeihilfenbehörde, automationsunterstützt Daten bei den Datenhaltern (Finanzverwaltung, Studien- und Prüfungsverwaltung, Zentrales Melderegister etc.) abzufragen, müssen künftig nicht mehr so viele Unterlagen vom Antragsteller vorgelegt werden. Es ergibt sich damit die Möglichkeit der automatischen Neudurchrechnung der Studienbeihilfe durch die Studienbeihilfenbehörde ab dem zweiten Studienjahr, ohne dass es eines eigenen Antrages des Studienbeihilfenbeziehers bedarf. Der vorgeschlagene Entwurf sieht daher vor, dass der erstmalige Antrag auch für die weitere Bewilligung der Studienbeihilfe gilt, die weiterhin durch Bescheid der Studienbeihilfenbehörde für zwei Semester auf Grund der aktuellen Einkommens- und Studiendaten erfolgt. Dies ist auch ein Beitrag zum e-Government.

Wie die aktuelle Untersuchung zur sozialen Lage der Studierenden 2002/03 ergeben hat, bestehen für bestimmte Zielgruppen unter den Studierenden Hürden im Zugang zur Studienförderung. Dies betrifft insbesondere die Zielgruppen der behinderten Studierenden und der Studierenden mit Sorgepflichten gegenüber eigenen Kindern. Die Probleme dieser Zielgruppen sind durchaus unterschiedlich, sodass auch die Maßnahmen entsprechend differenziert sein müssen. Behinderte Studierende haben hauptsächlich Probleme mit der Einhaltung der Anspruchsdauer. Bei Studierenden mit Kindern bestehen in diesem Bereich ausreichende Möglichkeit der Berücksichtigung, allerdings reichen die Zuschüsse für Studierende mit Kindern derzeit nicht aus, den finanziellen Sonderbedarf zu decken.

Die Studienabschluss-Stipendien, die erstmals 1999 im Studienförderungsgesetz geregelt und mit 2001 neu gestaltet wurden, würden ohne gesetzliche Änderung mit Ende des Studienjahres 2002/03 außer Kraft treten. Da sich das Studienabschluss-Stipendium als Förderungsmaßnahme außerordentlich bewährt hat, sollte seine Weitergeltung unbefristet geregelt und außerdem der Anwendungsbereich über Universitäten hinaus erweitert werden. Dies ist ein zusätzliches Angebot an die Gruppe der berufstätigen Studierenden.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der vorgesehenen bundesgesetzlichen Regelungen begründet sich auf Artikel 14 Abs. 1 B-VG und Artikel 17 B-VG.

Kostenberechnung

Die vorliegende Novelle enthält eine Reihe von Änderungen, die aber insgesamt nur zu sehr geringen Mehrkosten führen.

Im Einzelnen stellen sich die Kosteneffekte der vorgesehenen Maßnahmen folgendermaßen dar:

1. Neuregelung des Studienerfolges

Durch die Neudefinition und Vereinheitlichung der Regelungen über den Studienerfolg wird der zwischenzeitige Wegfall des Anspruches auf Studienbeihilfe wegen nicht zeitgerechter Absolvierung der Diplomprüfung nicht mehr eintreten. Durch die künftige Notwendigkeit, jährlich auch an Universitäten einen Studiennachweis zu erbringen, ist sichergestellt, dass es zu keinen Missbräuchen kommt und weiterhin nur zügig studierende Personen Anspruch auf Studienbeihilfe haben. Es wird daher ab 2004 zu Einsparungen in jenen Fällen kommen, wo der jährliche Studiennachweis nicht erbracht werden kann. Insgesamt ist die Neuregelung des Studienerfolges als kostenneutral zu beurteilen.

2. Weitergeltung und Ausweitung der Studienabschluss-Stipendien

Diese Weitergeltung führt zu keinem Mehraufwand gegenüber den bisherigen Kosten, durch die Ausweitung auf andere Bildungseinrichtungen ist mit einem Mehrbedarf von 0,1 Mio € ab 2004 und 0,3 Mio € ab 2005 zu rechnen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Europäische Sozialfonds weiterhin anteilig Kosten übernimmt.

3. Verbesserung der Förderungsmaßnahmen für Zielgruppen

Die Erhöhung des Zuschlages für Studierende mit Kindern führt zu Mehrkosten von rund 0,3 Mio € jährlich. Die Mehrkosten werden für 2004 mit 0,1 Mio € wirksam, im vollen Ausmaß ab 2005.

Die Maßnahmen für behinderte Studierende führen zu Mehrkosten, die noch von der Gestaltung der Verordnung abhängig sind, werden nicht mehr als 0,1 Mio € Mehrkosten verursachen (ab 2004).

4. Adaptierung des Einkommensbegriffes

Durch die Anpassungen des Einkommensbegriffes fallen einige Hinzurechnungsbeträge weg, während andere hinzukommen. Diese Maßnahme ist jedenfalls als kostenneutral und eher kostendämpfend zu beurteilen.

5. Gesamtkosten

Die Mehrkosten durch die in dieser Novelle vorgeschlagenen Maßnahmen betragen daher ab 2004 rund 0,3 Mio € und ab 2005 rund 0,5 Mio €. Sie fallen nahezu ausschließlich beim Budgetkapitel 14 an und sind aus dem Budget des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bedeckbar.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 9):

Der Einkommensbegriff der Studienförderungsgesetzes orientiert sich am Einkommensbegriff des Einkommensteuergesetzes 1988, bereinigt diesen aber um subventions- und lenkungspolitische Effekte, indem eine Reihe von steuerfrei gestellten Einkünfte und steuerlich begünstigten Beträgen dem steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet werden. Damit wird ein Einkommen umschrieben, das der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der zur Unterhaltsleistung verpflichteten oder Eigenleistungen erbringenden Personen entspricht. Die soziale Bedürftigkeit als Maßstab der Höhe der Studienbeihilfe orientiert sich damit weitestmöglich an den tatsächlichen Einkommenszuflüssen und nicht an deren steuerrechtlicher Behandlung.

Die Hinzurechnungsbeträge in § 9 wurden zuletzt 1994 novelliert. Durch zwischenzeitige Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1988 ergibt sich die Notwendigkeit, zusätzliche Beträge aufzunehmen bzw. Beträge ohne Bedeutung für das Einkommen entfallen zu lassen.

Eine im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingesetzte Arbeitsgruppe unter Mitarbeit des Bundesministeriums für Finanzen und von Vertretern der Sozialpartner hat die Adaptierungsnotwendigkeit des Einkommensbegriffes im Studienförderungsgesetz überprüft und daraus den der Novellierung zugrundeliegenden Vorschlag der Neugestaltung entwickelt.

Folgende Hinzurechnungsbeträge werden demnach neu in den Katalog der Hinzurechnungsbeträge aufgenommen:

- Forschungsfreibetrag gemäß § 4 Abs. 4 Z 4 und 4a EStG, Bildungsfreibetrag gemäß § 4 Abs. 4 Z 8 und 10 EStG und Lehrlingsfreibetrag gemäß § 124b Z 31 EStG: hier handelt es sich jeweils um fiktive Betriebsausgaben, die das zu versteuernde Einkommen vermindern, denen aber kein realer Aufwand gegenübersteht. Diese Beträge sind daher künftig dem steuerlichen Einkommen hinzuzurechnen.
- Mietzinsbeihilfe gemäß § 107 EStG: Die Mietzinsbeihilfe wird nach Art einer Transferleistung ausbezahlt. Der Auszahlungsbetrag erhöht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Empfängers.
- Die begünstigt angeschafften jungen Aktien- und Wandelschuldverschreibungen zur Förderung des Wohnbaus haben subventionspolitische Motive des Steuergesetzgebers als Hintergrund. Sie sind daher ebenfalls hinzuzurechnen.

- Prämien für Forschung und Bildung, katastrophenbedingte Ersatzbeschaffung, befristeten Investitionszuwachs und Lehrlingsausbildung (§§ 108c, 108d, 108e, 108f EStG) sind echte steuerliche Subventionen.
- Die Wohnbeihilfe, die in den verschiedenen Wohnbauförderungsgesetzen der Länder geregelt ist, erhöht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Empfängers ebenfalls, unterliegt aber als Sozialleistung nicht der Steuerpflicht.

Folgende Hinzurechnungen sollen künftig entfallen:

- Leistungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz: (§ 5 lit. e EStG): Derartigen steuerfreien Leistungen stehen regelmäßig (Lohn)Aufwendungen gegenüber, die nach § 20 Abs. 2 EStG 1988 nicht abzugsfähig sind. Aus der Steuerfreiheit resultiert somit keine Verminderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sodass eine Hinzurechnung unterbleiben kann.
- Übertrag stiller Reserven, Übertragungsrücklage, steuerfreier Betrag der Rücklage (§ 12 EStG): bewirken lediglich eine Steuerstundung
- Ausgaben für die Anschaffung von Genussscheinen (§ 18 Abs. 1 Z 4 EStG): sind ohne Bedeutung
- Einkünfte aus Beteiligungsveräußerungen (§ 31 Abs. 3 EStG): Ein Freibetrag ist im geltenden EStG 1988 nicht mehr vorgesehen.
- Sanierungsgewinne (§ 36 EStG): ist außer Kraft getreten
- weiter geltenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972 (§ 112 EStG): praktisch bedeutungslos.

Eine Anhebung der Hinzurechnungen für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte (§ 10) über den Pauschalierungsausgleich ist nicht erforderlich, da die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft, BGBl. II Nr. 54/2001, die Durchschnittssätze der Gewinnermittlung um 10 % auf 37 % bis 45 % angehoben hat. Diese Verordnung ist bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 2001 bis einschließlich 2005 anzuwenden.

Zu Z 2 (§ 15):

Die Bestimmung über die Berücksichtigung von Vorstudienzeiten ist bisher im Wesentlichen auf die Regelungen des Universitäts-Studiengesetzes und die bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungsleistungen abgestellt. Anhand der anerkannten Prüfungen soll die Studienbeihilfenbehörde das Ausmaß der zu berücksichtigenden Vorstudienzeiten festlegen. Dieses Konzept lässt sich mit der zunehmenden Diversifizierung der studienrechtlichen Vorschriften nach dem Universitätsgesetz nicht mehr aufrecht erhalten. Generell sollten daher in Zukunft von der Studienbeihilfenbehörde keine Vorstudienzeiten mehr berücksichtigt, sondern lediglich im Falle des Studienwechsels je nach dem Zeitpunkt des Studienwechsels Verkürzungen der Anspruchsdauer vorgenommen werden (siehe zu § 17).

Das Studienförderungsgesetz sieht nur für den Erstabschluss eine Studienförderung vor. Ausnahmsweise können auch weiterführende ordentliche Studien (Magisterstudium, Doktoratsstudium) gefördert werden, wenn das vorangegangene Studium zügig betrieben und das darauffolgende Studium ebenfalls zügig aufgenommen wurde. Die Volksanwaltschaft hat in einem Verfahren kürzlich angeregt, die Frist für die Aufnahme des weiterführenden Studiums nach dem vorangegangenen Studienabschluss den faktischen Gegebenheiten (zwischenzeitliche verpflichtende Ablegung des Zivil- oder Präsenzdienstes) anzupassen.

Die vorgesehene Änderung legt daher fest, dass die Zeiten von Präsenz- oder Zivildienst bzw. des Mutterschutzes im Ausmaß der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes nicht in die Frist zwischen Studienabschluss des Grundstudiums und Aufnahme des weiterführenden Studiums (das ist der jeweilige Semester- oder Studienjahresbeginn) eingerechnet werden.

Zu Z 3 (§ 17):

Die geltende Regelung über den Studienwechsel enthält keinerlei Definition des Studienwechsels und ist überdies durch eine Fülle von Ausnahmebestimmungen gekennzeichnet.

Die vorgeschlagene Änderung legt den Begriff des Studienwechsels fest und trennt diesen von der Fortsetzung desselben Studiums an einer anderen Ausbildungseinrichtung. Dabei kommt es nicht auf die identische Bezeichnung, sondern auf die Identität der Studieninhalte an.

Außerdem vereinfacht die vorgeschlagene Neuregelung die komplizierten Rechtsfolgen eines Studienwechsels. Generell wird die Möglichkeit des zulässigen Studienwechsels bis einschließlich unmittelbar nach dem dritten Semester erweitert. Allerdings verkürzen die vorangegangenen Studiensemester bis auf eines die Anspruchsdauer des neuen Studiums. Ein Wechsel, der später als nach dem dritten Semester stattfindet, führt jedenfalls zum vorübergehenden Verlust des Anspruches auf Studienbeihilfe. Dieser kann – wie bereits bisher – dann wiedererlangt werden, wenn ebenso viele Semester nach dem Studienwechsel wie vor dem Studienwechsel studiert wurden.

Die beiden Ausnahmen des erzwungenen Studienwechsels und des Studienwechsels unmittelbar nach der Reifeprüfung sind beibehalten.

Die Frage der Berücksichtigung von Vorstudienzeiten, die zu einem sehr aufwändigen Verfahren geführt haben, stellt sich in Verbindung mit der Änderung des § 15 nicht mehr.

Schon bisher hat sich die Festlegung, dass ein Doktoratsstudium keinen Studienwechsel darstellt, erübrigt. Die entsprechende Regelung in § 17 Abs. 2 Z 4 kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Z 4 und 5 (§ 18):

Mit der fortschreitenden Differenzierung des universitären Angebotes im Zuge der Umsetzung des Universitätsgesetzes und der neuen Curricula, die keine einheitliche Festlegung hinsichtlich der Gliederung in Studienabschnitte haben, erscheint es nicht mehr zielführend, an der Gliederung der Studienabschnitte als Kriterium für den Studienerfolg festzuhalten. Die Orientierung an der gesamten vorgesehenen Studiendauer ohne Berücksichtigung der Gliederung in einzelne Abschnitte führt zu einer administrativen Vereinfachung.

Zugleich ist die neue Regelung auch ein Angebot an die Studienautonomie der Studienbeihilfenbezieher. Sie sind damit nicht mehr gezwungen, lediglich aus Gründen der Aufrechterhaltung ihres Anspruches auf Studienbeihilfe bestimmte Prüfungen in einer bestimmten Reihenfolge zu absolvieren. Die Anspruchsdauer für das gesamte Studium ergibt sich aus der vorgesehenen Studiendauer und der Zahl der zusätzlich gewährten Toleranzsemester, die ihrerseits wiederum abhängig ist von der Dauer des vorgesehenen Studiums. Im Ergebnis führt das vorgesehene neue System zu einer entsprechend langen Förderung wie im bisherigen System, allerdings mit dem Unterschied, dass die geringfügige Überschreitung der Anspruchsdauer je Studienabschnitt wie bisher nicht mit einem Erlöschen des Anspruches auf Studienbeihilfe einher geht. Dies ist insbesondere für Personengruppen, die verschiedentlich Schwierigkeiten mit der Einhaltung der Anspruchsdauer hatten, von Bedeutung, wie etwa Studierende mit Kindern oder behinderte Studierende.

Durch die Neuregelung der Anspruchsdauer kann kontinuierlich während des Studiums bei gleichbleibender Prüfungsanstrengung der Anspruch auf Studienbeihilfe aufrecht erhalten werden. Durch die Umstellung auf den jährlichen Prüfungsnachweis auch an Universitäten (siehe unten zu § 20), wie er derzeit bereits an Fachhochschulen und an Akademien verlangt wird, wird sichergestellt, dass trotz Abgehen von der studienabschnittsbezogenen Anspruchsdauer nur Studierende eine Förderung erhalten können, die sich auch tatsächlich ernsthaft und erfolgreich dem Studium widmen.

Die Änderungen des Studienrechtes durch das Universitätsgesetz erfordern eine weitere Anpassung bei der Umschreibung der Anspruchsdauer für Universitätsstudien, da eine Festlegung der Studienzeiten lediglich in der Anlage zum Universitäts-Studiengesetz enthalten war.

Das Universitätsgesetz 2002 sieht derartige Studienzeiten nicht mehr vor, sehr wohl aber die Zuordnung von ECTS-Anrechnungspunkten. Da diese jeweils dem Studienjahr zugeordnet sind, kann auf diesem Weg auch eine Förderungsdauer wie in der bisherigen Anspruchsdauer abgeleitet werden. Die vorgesehene Studiendauer in Jahren entspricht daher der Zahl der ECTS-Punkte je Studium, geteilt durch 60.

Zu Z 6 (§ 19 Abs. 4):

Wie aktuelle Untersuchungen zur sozialen Lage der Studierenden, insbesondere der Gruppe der gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden ergaben, bestehen in dieser Gruppe vor allem Probleme bei der Einhaltung der Anspruchsdauer. Durch den Wegfall der Gliederung der Anspruchsdauer nach Studienabschnitten wird diese Schwierigkeit zwar innerhalb des Studiums nicht mehr auftreten, kann aber am Ende des Studiums zu Problemen führen. Dem trägt die Erweiterung der Verordnungsmächtigung des § 19 Abs. 4 dadurch Rechnung, dass die Anspruchsdauer unter Berücksichtigung der spezifischen Beeinträchtigung des Studierenden insgesamt um bis zu 50 % der vorgesehenen Studienzeit (statt wie bisher nur um zwei Semester) durch Verordnung verlängert werden kann.

Zu Z 7 (§ 19 Abs. 6):

Diese Änderung ergibt sich notwendig aus der vorgesehenen Änderung des § 15, auf den verwiesen wird.

Zu Z 8 und 9 (§ 20 und § 21):

Die Änderungen des Studienförderungsgesetzes bei der Neuregelung der Anspruchsdauer und des Studiennachweises zielen auf eine Vereinheitlichung möglichst aller Studien an postsekundären Einrichtungen ab. Wie bereits an Akademien und an Fachhochschulen wird an Universitäten künftig nicht mehr der Nachweis der zeitgerechten Absolvierung eines Studienabschnittes erforderlich sein, sondern nur die Einhaltung der Anspruchsdauer des gesamten Studiums. Als Maß für den Studienerfolg wird der jährliche Studiennachweis, bewertet nach den ECTS-Anrechnungspunkten, zu erbringen sein. Dieser ist einheitlich für alle Studienrichtungen und ermöglicht daher einen ökonomischen Vollzug des Studienförderungsgesetzes für alle Studienrichtungen. Außerdem besteht damit auch für die Studierenden eine einprägsame und einheitliche Festlegung der jährlichen Studienleistung, um den Anspruch auf Studienbeihilfe aufrecht erhalten zu können.

Von den 60 ECTS-Anrechnungspunkten, mit denen die volle Studienleistung innerhalb eines Jahres bewertet ist, sind für die Aufrechterhaltung des Studienbeihilfenanspruches 40 aus den vorangegangenen beiden Semestern zu erbringen. Außerdem ist ein Mindestmaß an Punkten für das gesamte bisher zurückgelegte Studium nachzuweisen, nämlich durchschnittlich 20 ECTS-Anrechnungspunkte für jedes zurückgelegte Semester. Der Umfang der jährlich zu erbringenden Studiennachweise entspricht damit zwei Dritteln der vorgesehenen Jahresarbeitsleistung eines Studierenden, die 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst. Dadurch soll einerseits den Wechselfällen des Prüfungsgeschehens an Universitäten

ten und allfälligen gesundheitlichen Beeinträchtigungen Rechnung getragen werden und andererseits sichergestellt werden, dass die geförderten Studierenden ihr Vollzeitstudium zielstrebig und erfolgreich betreiben.

Durch die Festlegung der erforderlichen Studienleistung in ECTS-Anrechnungspunkten kann die Differenzierung zwischen Universitäten und Universitäten der Künste entfallen und eine einheitliche Regelung für beide Arten der postsekundären Bildungseinrichtung festgelegt werden.

Dieser neue Studienerfolg ist allerdings, um Schwierigkeiten bei der Vollziehung und beim Umstieg zu vermeiden, ausschließlich für Studierende zu erbringen, die ihr Studium im Wintersemester 2003/04 beginnen, d.h. erstmals im Wintersemester 2004/05. Für alle davor begonnenen Studienrichtungen an Universitäten gilt weiterhin der Studienerfolg nach den Bestimmungen der §§ 20 und 21 (siehe Übergangsbestimmung in § 75 Abs. 20).

Zu Z 10 (§ 22a):

Der jährliche Studienerfolg ist an Fachhochschul-Studiengängen bereits bisher zu erbringen gewesen, nunmehr wird von der Festlegung nach Einzelstunden abgegangen und eine Umstellung auf ECTS-Anrechnungspunkte vorgenommen. Umfang und Ausmaß ist identisch mit den Anforderungen an den Universitäten.

Zu Z 11 (§ 23):

Auch an den Akademien im Bildungsbereich bestanden bisher bereits jährliche Nachweise, die allerdings höchst differenziert und mit Notendurchschnitt versehen waren. Im Zuge der Vereinheitlichung der Studienerfolgsnachweise sind hier – genauso wie an Universitäten und Fachhochschul-Studiengängen – künftig Studiennachweise in ECTS-Anrechnungspunkten mit einem jährlichen Mindestausmaß zu erbringen. Sofern an einzelnen Akademien Lehrveranstaltungen und Prüfungen noch keine ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sein sollten, wird sinngemäß ein Studiennachweis im Umfang von zwei Dritteln des Ausbildungsprogramms des jeweiligen Studienjahres vorzulegen sein.

Zu Z 12 und 13 (§ 26 Abs. 1 und 2):

Für Studierende von Fernstudien gilt derzeit generell der allgemeine Betrag der Höchststudienbeihilfe für Studierende, die bei ihren Eltern wohnen. Dies führt zu dem unbilligen Ergebnis, dass vereinzelt auch Selbsterhalter und verheiratete Studierende, die unabhängig von der Entfernung zum Studienort höhere Lebenshaltungskosten haben, auch mit der geringen Studienbeihilfe auskommen müssen.

Die Erhöhung, die für Selbsterhalter, Vollwaise und verheiratete Studierende gebührt, ist daher künftig für Studierende von Fernstudien vorgesehen. Ausschließlich der Zuschlag für Auswärtige gemäß § 26 Abs. 2 Z 4 kommt für Studierende von Fernstudien nicht in Frage, da diese jedenfalls aus Studiengründen keine von den Eltern getrennte Wohnung haben müssen.

Zu Z 14 (§ 28):

Wie sich aus der aktuellen Studie zur sozialen Lage von Studierenden ergeben hat, sind insbesondere Studierende mit Kindern bei ihren Wohnkosten von der aktuellen Entwicklung finanziell überfordert. Der vorgesehene Zuschlag für Studierende mit Kindern, welche größere Aufwendungen für Wohnkosten abgelten sollen, entspricht nicht mehr dem tatsächlichen Mehrbedarf. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass der monatliche Zuschlag für Studierende mit Kindern von 44 € auf 60 € angehoben wird.

Zu Z 15 (§ 30 Abs.2):

Die Verweise auf das Familienlastenausgleichsgesetz und das Einkommensteuergesetz sind richtig zu stellen.

Zu Z 16 (§ 32 Abs.1):

Der bisherige Verweis auf unterhaltsberechtigte Angehörige, für die ein Absetzbetrag zusteht, hat behinderte volljährige Kinder ausgeschlossen. Durch die Änderung des Verweises auf das ASVG werden nun auch volljährige erwerbsunfähige Kinder der Eltern des Studienbeihilfenbeziehers bei den Absetzbeträgen berücksichtigt.

Zu Z 17 (§ 32 Abs.2):

Bei den unterhaltsberechtigten Personen, für die ein Absetzbetrag gebührt, wird derzeit zwar der zweite Elternteil für einen Absetzbetrag berücksichtigt, nicht aber ein Ehegatte des Elternteiles, der mit dem Studierenden nicht verwandt ist und für den eine Unterhaltsverpflichtung des Elternteiles besteht. Durch die Erweiterung des § 32 Abs. 2 StudFG wird diese Lücke geschlossen.

Zu Z 18 (§ 33 Abs.2):

Das EDV-Zentrum der Universität Wien ist für die Studienbeihilfenbehörde nicht mehr tätig. Die Studienbeihilfenbehörde wird zwecks Straffung der Verfahrensabläufe künftig die finanzielle Abwicklung der Förderungen und des Verwaltungsaufwandes selbst vornehmen.

Zu Z 19, 20, 21 und 23 (§§ 39, 41 Abs. 5 und 6):

Die Studienbeihilfenbehörde hat schon bisher die Möglichkeit, eine Reihe von Daten automationsunterstützt zu ermitteln. Dies betrifft insbesondere die Einkommensdaten, die nicht mehr direkt von den Studierenden nachgewiesen werden müssen, sondern direkt von der Finanzverwaltung abgefragt werden können. Auch von den Trägern der Sozialversicherung und dem Arbeitsmarktservice sowie dem Bundesrechenzentrum können Daten in einem hohen Ausmaß abgefragt werden.

Bezüglich der Übermittlung von Prüfungsdaten durch die Verwaltung der Universitäten, Hochschulen und Akademien sind die gesetzlichen Möglichkeiten geschaffen. Für den weiteren Ausbau der direkten Datenübermittlung werden derzeit die praktischen Vorbereitungen getroffen.

Seit 2002 kann die Studienbeihilfenbehörde nach der Änderung des Meldegesetzes direkt die Meldedaten erfragen, sodass die Studierenden die Meldezettel nicht mehr vorlegen müssen.

Derzeit läuft ein gemeinsames Projekt der Studienbeihilfenbehörde mit dem Bundesministerium für öffentliche Leistungen und Sport, das die Umstellung auf e-Government bezweckt und die gesetzlich schon vorgesehene Möglichkeit der online-Anträge auch realisiert. Die Umsetzung ist wegen der besonders sensiblen Daten im Studienbeihilfenverfahren (Einkommensdaten) von der Gewährleistung einer sicheren Signatur abhängig.

Schon derzeit besteht aber die Möglichkeit, das Verfahren durch den vermehrten Einsatz der automationsunterstützten Datenübertragung (e-mail) zu beschleunigen. Da Studierende in einem hohen Ausmaß über e-mail-Adressen verfügen und diese auch bei der Antragstellung bekanntgeben, können jedenfalls im Verkehr zwischen der Studienbeihilfenbehörde und den Studierenden diese e-mail-Adressen in der Form genützt werden, dass Studierende den Bescheid elektronisch zugestellt erhalten können. Diese Vorgangsweise verringert die Durchlaufzeit bei der Bearbeitung der Studienbeihilfenanträge, vermeidet unnötige Amtswege und reduziert die Portokosten der Studienbeihilfenbehörde.

Ein Kernstück der Anwendung von e-Government im Studienbeihilfenverfahren soll künftig die automatische Neuberechnung der Studienbeihilfen sein. Derzeit sind Studierende gezwungen, jeweils nach Auslaufen der Zuerkennung einer Studienbeihilfe nach zwei Semestern einen neuerlichen Antrag auf Studienbeihilfe einzubringen. Dies ist deshalb erforderlich, weil regelmäßig die aktuellen Einkommens- und Studiendaten sowie das Vorliegen des Studienerfolges für die Beurteilung des Anspruches auf Studienbeihilfe überprüft werden müssen. Künftig wird die Studienbeihilfenbehörde im erweiterten Ausmaß die erforderlichen Daten elektronisch erhalten. Damit kann sie auf Grund eines erstmalig gestellten Antrages jeweils nach Auslaufen der Bewilligung (nach zwei Semestern) von Amts wegen einen neuen Bescheid über zwei Semester erlassen. Soweit die Daten elektronisch zur Verfügung gestellt werden können, sind sie vom Studierenden nicht mehr beizubringen. Allenfalls noch nicht elektronisch verfügbare Daten wird die Studienbeihilfenbehörde direkt vom Studierenden anfordern.

Die automatische Neuberechnung kann so lange von Amts wegen durchgeführt werden, als nicht mangels Studienerfolges, mangels sozialer Bedürftigkeit oder aus anderen Gründen eine Unterbrechung des Anspruches auf Studienbeihilfe eintritt. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erlässt das Zentrum für Studienförderung regelmäßig einen Bescheid für zwei Semester, wobei als Stichtag jeweils der Beginn des ersten Semesters der Zuerkennung gilt.

Allfällige Änderungen, die sich beim Studierenden ergeben, ohne dass dies der Studienbeihilfenbehörde bekannt wurde, kann der Studierende mittels Abänderungsantrag einbringen. Dieser Abänderungsantrag wird, sofern er innerhalb der Antragsfrist eingebracht wurde, mit Beginn des Zuerkennungszeitraumes wirksam, ansonsten mit dem nächstfolgenden Monat.

Tritt eine Unterbrechung des Anspruches auf Studienbeihilfe ein, d.h. besteht während eines Semesters kein Anspruch auf Studienbeihilfe, so muss der Studierende neuerlich einen Antrag einbringen, der in der Folge als Grundlage für die künftige automatische Neuberechnung der Studienbeihilfe durch die Studienbeihilfenbehörde dient.

Diese Änderung ist ein weiterer Schritt bei der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zur Erlangung von Studienbeihilfen. Da es sich bei diesem Verfahren um Leistungen für wirtschaftlich schlechter gestellte Personen handelt, ist hier die Reduzierung der Bearbeitungszeit von besonderer Bedeutung. Die Anstrengungen der Studienbeihilfenbehörde richten sich auch in administrativer Hinsicht vor allem auf eine Verkürzung der Verfahrensdauer.

Zu Z 22 (§ 40 Abs.5):

Die Daten über die Angehörigeneigenschaft liefern die Grundlage für die Berücksichtigung von Absetzbeträgen unterhaltsberechtigter Personen bei der Berechnung der Studienbeihilfe.

Zu Z 24 (§ 48 Abs.3):

Die Regelung über den Nachweis des Mindeststudienerfolges zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung ist an die neue Festlegung nach ECTS-Anrechnungspunkten anzupassen.

Zu Z 25 (§ 49 Abs. 1):

Durch eine Novelle des Universitätsstudiengesetzes mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2001 wurde die Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Studiums bis zum Ende der Nachfrist für die Zulassung zum unmittelbar folgenden Semester erstreckt (§ 32 Abs. 3 UniStG). Dies führte dazu, dass Studierende, die innerhalb der Nachfrist ihr Studium abschließen, in diesem Semester keine Fortsetzungsmeldung abgeben müssen und daher im Sinne des Studienförderungsgesetzes nicht mehr für das volle Semester zum Studien- und Prüfungsbetrieb zugelassen sind. Dies würde ein Ruhen des Anspruches auf Studienbeihilfe und die Rückforderung der Studienbeihilfe für die letzten Monate in der Studienendphase nach sich ziehen, obwohl sich Studierende in dieser Zeit zweifellos dem Studium widmen.

Die Novelle sieht daher eine Ausnahmebestimmung für diese Fälle vor und gleichzeitig eine rückwirkende Anwendbarkeit dieser Bestimmung bis zum Studienjahr 2001/02, so dass die Studienbeihilfenbehörde in diesen Fällen eine Rückforderung der Studienbeihilfe nicht durchführen muss.

Zu Z 26 (§ 50 Abs. 2):

Durch die Neuregelung des Studienwechsels und des Studiennachweises nach zwei Semestern muss auch die Rechtsfolge des Erlöschens geändert werden. Da nun der Studienerfolg an allen Bildungseinrichtungen erst nach dem zweiten Semester erstmals vorgelegt werden muss, ist für alle Einrichtungen ein Erlöschen des Anspruches nach dem zweiten Semester vorzusehen, wenn der Studienerfolg nicht nachgewiesen wird. Ein Studienwechsel wird nur mehr dann ein Erlöschen nach sich ziehen, wenn durch den Studienwechsel kein günstiger Studienerfolg mehr vorliegt. Der Wechsel der Bildungseinrichtung führt deshalb weiterhin zum Erlöschen, weil dies eine Auswirkung auf die Höhe der Studienbeihilfe haben kann (Wegfall der höheren Studienbeihilfe für Auswärtige).

Zu Z 27 (§ 50 Abs. 3):

Diese Bestimmung hat durch die Umstellung der Auszahlung von Studienbeihilfe in zwölf statt bisher zehn Monatsbeträgen bereits seit 1999 ihre Bedeutung verloren.

Zu Z 28 und 29 (§ 52b):

Das Studienabschluss-Stipendium wurde 1999 geschaffen, um Personen, die einen Großteil ihres Studiums während der Berufstätigkeit absolviert haben, die Möglichkeit zu bieten, den Studienabschluss mit Diplomarbeit und der abschließenden Diplomprüfung ohne die Belastung des Berufes zügig erreichen zu können. Gleichzeitig wurde eine zeitlich befristete Geltung dieser neuen Förderungsmaßnahme bis Ende des Studienjahres 2002/03 vorgesehen, um „neben der Evaluation dieser Förderungsmaßnahme auch die Diskussion über die Weiterentwicklung der Studienmöglichkeiten und der Förderungen für Teilzeitstudenten“ (Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/1999) zu bewirken.

Bereits auf Grund der Erfahrungen des ersten Studienjahres wurden mit Wirksamkeit ab September 2001 legislative Änderungen vorgenommen, die eine flexiblere Anwendung der Förderungsbedingungen bei grundsätzlicher Beibehaltung der Förderungsgrundsätze ermöglichten.

Die bisherigen Erfahrungen mit dieser Förderungsmaßnahme bestätigen die steigende Annahme des Studienabschluss-Stipendiums durch Studierende. Während im Geltungszeitraum der ursprünglichen Fassung des Studienabschluss-Stipendiums (März 1999 bis August 2001) insgesamt 109 Anträge auf Studienabschluss-Stipendium bewilligt wurden, stieg nach der Änderung der Zuerkennungserfordernisse im Zeitraum von September 2001 bis Juni 2002 die Zahl der Zuerkennungen bereits auf 202 Studienabschluss-Stipendien. Damit kann die Akzeptanz der Förderungsmaßnahme als stark steigend bezeichnet werden, auch die Wirksamkeit ist insofern gegeben, als bisher fast alle Geförderten ihr Studium zeitgerecht abschließen.

Für eine weitere zeitliche Befristung dieser Förderungsmaßnahme besteht daher kein Grund mehr.

Aus der bisherigen Erfahrung hat sich allerdings auch ergeben, dass in Einzelfällen über die bloße Förderung von universitären Diplomstudien hinaus ein weiterer Bedarf zur Förderung von anderen Studien – wenngleich in erheblich geringerem Ausmaß – besteht. Es wird daher die Möglichkeit der Förderung auf alle Ausbildungseinrichtungen, die § 3 nennt, ausgeweitet. Da die Studienabschluss-Stipendien im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung und somit nur über Richtlinien des Bundesministeriums zuerkannt werden, ist in diesem Wege eine Steuerung der Förderungen an den einzelnen Ausbildungseinrichtungen möglich. Die Zuerkennung soll künftig aus verwaltungsökonomischen Gründen durch die Studienbeihilfenbehörde erfolgen.

Schließlich wird die Untergrenze für Studienabschluss-Stipendien auf 500 € monatlich angehoben, da auch Halbbeschäftigte mit diesem monatlichen Einkommen rechnen können.

Zu Z 31 (§ 56 Abs. 4):

Der Studienerfolgsnachweis für Auslandsstudien wird damit an den nunmehr einheitlich gehaltenen Studienerfolgsnachweis in ECTS-Anrechnungspunkten angeglichen.

Zu Z 32 bis 34 (§§ 59, 61):

Die Zuständigkeiten über die Vergabe von Leistungsstipendien an Universitäten und Universitäten der Künste wird an die Terminologie des Universitätsgesetzes 2002 angepasst. Zugleich muss eine Berichtspflicht an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestehen, um der für Leistungsförderung verantwortlichen Stelle Grundlagen für die Beurteilung der Wirksamkeit dieser Förderungsmaßnahme zu liefern (Controlling).

Zu Z 35 bis 37 (§ 65, 67):

Die Zuständigkeiten über die Vergabe von Förderungsstipendien an Universitäten und Universitäten der Künste wird an die Terminologie des Universitätsgesetzes 2002 angepasst. Die Berichtspflicht ergibt sich aus der Notwendigkeit einer Beurteilung der Wirksamkeit dieser Förderungsmaßnahme (Controlling).

Zu Z 38 (§ 75 Abs. 19):

Wie bereits in den Erläuterungen zu Z 7 dargestellt, sollen Rückforderungen infolge Ruhens des Anspruches auf Studienbeihilfe von Studienabsolventen von der Studienbeihilfenbehörde seit Inkrafttreten der Bestimmung im Universitäts-Studiengesetz ab dem Studienjahr 2001/02 nicht durchgeführt werden.

Zu Z 39 (§ 75 Abs. 20):

Für Studien an Universitäten, die vor dem Studienjahr 2003/04 aufgenommen wurden, sind die Bestimmungen über den Studienerfolg und die Beurteilung der Anspruchsdauer wie bisher anzuwenden, um allfällige Härtefälle bei der Überleitung in das neue System zur Beurteilung des Anspruches auf Studienbeihilfe zu vermeiden.

Zu Z 40 (§ 75 Abs.21):

Studierende, die bereits vor dem Studienjahr 2004/05 das Studium gewechselt haben, sind noch nach der alten Rechtslage des § 17 zu beurteilen, um Härtefälle auszuschließen. Als Zeitpunkt des Wechsels ist jeweils der Beginn des Semesters anzunehmen, mit dem das neue Studium aufgenommen wird.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 9. (1) Dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 sind die folgenden Beträge hinzuzurechnen:

1. steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 3 lit. a – jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses und der Hilflosenzulage sowie von Pflege- und Blindenzulagen (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe)-, Z 4 lit. a, c und e, Z 5, Z 8 bis 12, Z 15, Z 22 bis 24 sowie Z 25, Z 27 und Z 28, wenn es sich dabei um wiederkehrende Leistungen handelt, und § 112 Z 1 EStG 1988;

2. die Beträge nach den §§ 10, 12, 18 Abs. 1 Z 4 sowie Abs. 6 und 7, 24 Ab. 4, 27 Abs. 3, 31 Ab. 3, 36, 41 Abs. 3 sowie 112 Z 5, Z 7 und Z 8 EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden;

3. Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz BGBl. Nr. 642/1973, und die besondere Schulbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455.

§ 15. (1) Vorstudien sind für die Anspruchsdauer des Studiums insoweit zu berücksichtigen, als dem Studierenden Studienzeiten angerechnet oder Prüfungen anerkannt wurden. Bescheide über die Anrechnung von Vorstudienzeiten und Prüfungen sind für die Studienbeihilfenbehörde bindend. Wurden ausschließlich Prüfungen oder Lehrveranstaltungen anerkannt, so hat die Studienbeihilfenbehörde über die Berücksichtigung der Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums zu entscheiden. Dazu ist die Zahl der Semesterstunden der anerkannten Lehrveranstaltungen und Prüfungen den insgesamt im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegenüberzustellen.

(2) Anspruch auf Studienbeihilfe besteht trotz Absolvierung eines Kurzstudiums an einer Universität oder Kunsthochschule oder eines Hauptstudienganges eines Konservatoriums, wenn diese Vorstudienzeit zur Gänze für die Anspruchsdauer eines Diplomstudiums berücksichtigt wird.

Vorgeschlagene Fassung

§ 9 Dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 sind folgende Beträge hinzuzurechnen:

1. steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 3 lit. a – jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses und der Hilflosenzulage sowie von Pflege- und Blindenzulagen (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) -, Z 4 lit. a, c und e, Z 5 lit. a bis d, Z 8 bis 12, Z 15, Z 22 bis 24 sowie Z 25, Z 27 und Z 28 EStG, wenn es sich dabei um wiederkehrende Leistungen handelt;

2. die Beträge nach § 4 Abs. 4 Z 4, 4a, 8 und 10, § 10, § 18 Abs. 6 und 7, § 24 Abs. 4, § 27 Abs. 3, § 41 Abs. 3 und § 124b Z 31 EStG sowie nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus, BGBl. Nr. 253/1993, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden;

3. Mietzinsbeihilfen nach § 107 EStG, Prämien nach den §§ 108c, 108d, 108e und 108f EStG, Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, Wohnbeihilfe nach landesgesetzlichen Vorschriften und die besondere Schulbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455.

§ 15. (1) Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Magisterstudium besteht auch nach Absolvierung eines Bakkalaureatsstudiums, wenn

1. das Magisterstudium spätestens 18 Monate nach Abschluss des Bakkalaureatsstudiums aufgenommen wurde,

2. die vorgesehene Studienzeit des Bakkalaureatsstudiums um nicht mehr als zwei Semester überschritten wurde und

3. zwischen Abschluss des Bakkalaureatsstudiums und Aufnahme des Magisterstudiums kein anderes Studium betrieben wurde.

(2) Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Doktoratstudium besteht auch nach Absolvierung eines Diplomstudiums oder eines Bakkalaureatsstudiums und eines daran anschließenden Magisterstudiums oder eines Fachhochschul-Studienganges wenn,

1. das Doktoratsstudium spätestens zwölf Monate nach Abschluss des vorangegangenen Studiums aufgenommen wurde,

2. die gesamte vorgesehene Studienzeit des unmittelbar vorangegangenen Studiums, das die Zulassungsvoraussetzung für das Doktoratsstudium darstellt, um nicht mehr als zwei Semester überschritten wurde und

3. zwischen Abschluss des Studiums gemäß Z 2 und Aufnahme des Doktoratsstudiums kein anderes Studium betrieben wurde.

(3) Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Magisterstudium besteht trotz Absolvierung eines Bakkalaureatsstudiums, wenn der Studierende

1. das Magisterstudium spätestens 18 Monate nach Abschluss des Bakkalaureatsstudiums aufgenommen hat.
2. die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des Bakkalaureatsstudiums um nicht mehr als zwei Semester überschritten hat und
3. zwischen Abschluss des Bakkalaureatsstudiums und Aufnahme des Magisterstudiums kein anderes Studium betrieben hat.

(4) Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Doktoratsstudium besteht trotz Absolvierung eines Diplomstudiums oder eines Bakkalaureatsstudiums und eines an ein Bakkalaureatsstudium anschließendes Magisterstudiums oder eines Fachhochschul-Studienganges, wenn der Studierende

1. das Doktoratsstudium spätestens zwölf Monate nach Abschluss des vorangegangenen Studiums aufgenommen hat.
2. die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des zweiten und dritten Studienabschnittes des Diplomstudiums oder des Bakkalaureatsstudiums oder des daran anschließenden Magisterstudiums oder des Fachhochschul-Studienganges um nicht mehr als zwei Semester überschritten hat und
3. nach Abschluss des vorangegangenen Studiums gemäß Z 2 und vor Aufnahme des Doktoratsstudiums kein anderes Studium betrieben hat.

(5) Wenn für den zweiten oder dritten Studienabschnitt eines Vorstudiums Studienbeihilfe bezogen wurde, besteht außer in den Fällen des 17 Abs. 2 und 3 kein Anspruch auf Studienbeihilfe.

§ 17. (1) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende

1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder
2. das Studium nach dem jeweils dritten inskribierten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder
3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

(2) Nicht als Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 gelten:

1. Studienwechsel, bei welchen die gesamten Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums berücksichtigt werden, weil sie dem nunmehr betriebenen Studium auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen und absolvierten Prüfungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind,
2. Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des

(3) In die Fristen gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 sind die Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes und Zeiten in der Dauer des Mutterschutzes gemäß den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 221/1979, nicht einzurechnen.

§ 17. (1) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende

1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder
2. das Studium später als nach dem dritten Semester (nach dem ersten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder
3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

(2) Ein Studienwechsel liegt vor, wenn ein bisher betriebenes, nicht abgeschlossenes Studium durch ein anderes ersetzt wird. Der Wechsel des Studienortes unter Beibehaltung der Studienrichtung stellt keinen Studienwechsel dar.

Studierenden zwingend herbeigeführt wurden,

3. Studienwechsel, die unmittelbar nach Absolvierung der Reifeprüfung einer höheren Schule erfolgen, wenn für das während des Besuchs der höheren Schule betriebene Studium keine Studienbeihilfe bezogen wurde,

4. die Aufnahme eines Doktoratsstudiums gemäß § 15 Abs. 3.

(3) Nicht als Studienwechsel im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 2 gilt der Wechsel von der Studienrichtung Medizin zur Studienrichtung Zahnmedizin für Studierende, die die Studienrichtung Medizin vor dem Studienjahr 1998/99 aufgenommen haben und den Studienwechsel spätestens im Sommersemester 2001 vornehmen.

(4) Ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist nicht mehr zu beachten, wenn der Studierende in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt hat.

(3) Bei einem Studienwechsel verkürzt sich die Anspruchsdauer des nunmehr gewählten Studiums um die ein Semester überschreitende Dauer des Vorstudiums.

(4) Ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist nicht mehr zu beachten, wenn der Studierende in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt hat. Abs. 3 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

(5) Nicht als Studienwechsel im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 2 gelten

1. Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurden,

2. Studienwechsel, die unmittelbar nach Absolvierung der Reifeprüfung einer höheren Schule erfolgen, wenn für das während des Besuchs der höheren Schule betriebene Studium keine Studienbeihilfe bezogen wurde.

§ 18. (1) Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Magisterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Sofern das Studien- oder Ausbildungsjahr nicht in Semester gegliedert ist, umfasst die Anspruchsdauer die vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines halben Studien- oder Ausbildungsjahres. Sie richtet sich nach den Auszahlungsterminen des Semesters oder des Studien- oder Ausbildungsjahres (§ 47 Abs. 1). Wenn wichtige Gründe für die Überschreitung dieser Zeitspanne vorliegen, kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden (§ 19).

(2) Nach Überschreitung der Anspruchsdauer liegt ein günstiger Studienerfolg so lange nicht vor, bis die abschließende Prüfung abgelegt wird.

§ 18. (1) Die Anspruchsdauer umfasst die zur Absolvierung des Studiums vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines oder mehrerer Toleranzsemester.

(2) Die Zahl der Toleranzsemester hängt von der vorgesehenen Studienzeit ab. Die Anspruchsdauer beinhaltet

1. ein Toleranzsemester, wenn die vorgesehene Studienzeit unter acht Semester beträgt,

2. zwei Toleranzsemester, wenn die vorgesehene Studienzeit mindestens acht Semester beträgt,

3. drei Toleranzsemester, wenn die vorgesehene Studienzeit mindestens zwölf Semester beträgt.

(3) Die Anspruchsdauer eines weiteren Studienabschnitts beginnt nicht vor jenem Semester, in dem die den vorangehenden Studienabschnitt abschließende Prüfung abgelegt wurde.

(4) Für Studierende an Universitäten und Kunsthochschulen, die die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in dieser Studienrichtung die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Entsprechendes gilt bei Studienrichtungen, die in drei Studienabschnitte gegliedert sind, für die zweite Diplomprüfung (das zweite Rigorosum).

...

(6) Wenn die besonderen Studiengesetze und Studienordnungen keine Studiendauer für ein Doktoratsstudium vorsehen, ist in den Verordnungen über den Nachweis des günstigen Studienerfolges (§ 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 3) unter Berücksichtigung der Studiendauer ähnlicher Doktoratsstudien der Zeitraum zu bestimmen, für den längstens Studienbeihilfe bezogen werden kann.

§ 19. (1) ...

(4) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann für Studierende im Sinne des Abs. 3 Z 3 durch Verordnung die Anspruchsdauer unter Berücksichtigung von spezifisch den Studienfortgang betreffenden Behinderungen um bis zu zwei weitere Semester je Studienabschnitt verlängern.

...

(6) Der Leiter der Studienbeihilfenbehörde hat auf Antrag der Studierenden

...

2. bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne der Z 1 oder der Abs. 2, 3 und 4 die Überschreitung der zweifachen Studienzeit des ersten Studienabschnittes zuzüglich eines Semesters (§ 20 Abs. 2), die Überschreitung der Studienzeit des zweiten und dritten Studienabschnittes des Diplomstudiums, die Überschreitung der Studienzeit des Bakkalaureatsstudiums oder des Magisterstudiums oder des Fachhochschul-Studienganges um mehr als zwei Semester (§ 15 Abs. 3 und 4) nachzusehen,

wenn das überwiegende Ausmaß der Studienzeitüberschreitung auf die genannten Gründe zurückzuführen und auf Grund der bisherigen Studienleistungen zu erwarten ist, dass der Studierende die Diplomprüfung, die Bakkalaureatsprüfung, die Magisterprüfung oder das Rigorosum innerhalb der Anspruchsdauer ablegen wird. Vor Erlassung des Bescheides ist innerhalb von sechs Wochen an Universitäten und Universitäten der Künste dem Studiendekan, sonst dem Leiter der Ausbildungseinrichtung Gelegenheit zu

(3) Die Anspruchsdauer gemäß Abs. 1 ist unter den Voraussetzungen des § 19 zu verlängern.

(4) Bei Überschreitung der Anspruchsdauer liegt kein günstiger Studienerfolg vor.

...

(6) Bei Studienrichtungen, für die ein Curriculum nach dem Universitätsgesetz, BGBl. I Nr. 120/202, erlassen wurde, ergibt sich die vorgesehene Studienzeit aus dem Ausmaß der dafür festgelegten ECTS-Anrechnungspunkte im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 5. Juni 1987, CELEX-Nr. 387D0327). Dabei entsprechen 30 ECTS-Anrechnungspunkte einem Semester und 60 ECTS-Anrechnungspunkte einem Studienjahr.

§ 19. (1) ...

(4) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann für Studierende im Sinne des Abs. 3 Z 3 durch Verordnung die Anspruchsdauer unter Berücksichtigung von spezifisch den Studienfortgang betreffenden Behinderungen um bis zu 50 % der vorgesehenen Studienzeit verlängern.

In § 19 Abs. 6 Z 2 entfällt die Wortfolge „des zweiten und dritten Studienabschnittes“. der zweite Verweis lautet „§ 15 Abs. 1 und 2“.

geben, zu Vorbringen von Studierenden über im Bereich der Ausbildungseinrichtung verursachte Studienverzögerungen Stellung zu nehmen.

Studienerfolg an Universitäten

§ 20. (1) An Universitäten ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern durch die Zulassung als ordentlicher Studierender;
2. nach den ersten beiden Semestern insgesamt und nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern in einem der Studienzeit entsprechenden Ausmaß; der Nachweis des günstigen Studienerfolges ist auch schon nach Abschluss des ersten Semesters einer Studienrichtung möglich; bei einem Studienwechsel nach dem ersten Semester kann der Studienerfolg auch je zur Hälfte aus den beiden Studienrichtungen nachgewiesen werden;
3. nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums;
4. nach dem sechsten Semester jeder Studienrichtung, die nicht in Studienabschnitte gegliedert ist oder deren vorgesehene Studienzeit im ersten Studienabschnitt mindestens sechs Semester umfasst, durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern in einem der Studienzeit entsprechenden Ausmaß.

(2) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein Studierender die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) des Studiums, für das Studienbeihilfe beantragt wird, oder eines Vorstudiums nicht innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert hat.

(3) Der gemäß Abs. 1 Z 3 vorgesehene Nachweis hat folgenden Umfang:

1. bei Diplomstudien und Bakkalaureatsstudien 10vH der in der Anlage 1 zum UniStG für die jeweilige Studienrichtung festgelegten unteren Grenze des Gesamtstundenrahmens, jedoch nicht weniger als 14 und nicht mehr als 22 Semesterstunden, oder zwei Fachprüfungen der ersten Diplomprüfung oder der Bakkalaureatsprüfung, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist;
 2. bei Lehramtsstudien gemäß Anlage 1 Z 3 zum UniStG für jedes Unterrichtsfach 10 vH der in dieser Anlage für das jeweilige Unterrichtsfach festgelegten unteren Grenze des Gesamtstundenrahmens, jedoch nicht weniger als sieben und nicht mehr als elf Semesterstunden, oder eine Fachprüfung der ersten Diplomprüfung;
 3. bei Magisterstudien zehn Semesterstunden;
 4. bei Doktoratsstudien sechs Semesterstunden.
- (4) Der gemäß Abs. 1 Z 4 vorgesehene Nachweis umfasst 50 vH der in der Anlage 1

Studienerfolg an Universitäten und Universitäten der Künste

§ 20. (1) An Universitäten und Universitäten der Künste ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges aus Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien sowie individuellen Studien folgendermaßen zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern durch die Zulassung als ordentlicher Studierender,
 2. nach den ersten beiden Semestern durch den Nachweis von 40 ECTS-Anrechnungspunkten aus den beiden vorangegangenen Semestern,
 3. bei jeder weiteren Beurteilung des Anspruches durch den Nachweis von 40 ECTS-Anrechnungspunkten aus den beiden vorangegangenen Semestern und insgesamt jeweils mindestens 20 ECTS-Anrechnungspunkten für jedes zurückgelegte Semester.
- (2) Die Studiennachweise sind aus der geförderten Studienrichtung zu bringen. Im Falle eines Studienwechsels können sie auch aus den Vorstudien erbracht werden.

zum UniStG für die jeweilige Studienrichtung festgelegten unteren Grenze des Gesamtstundenrahmens.

(5) Für Studienrichtungen, die nach dem AHStG eingerichtet wurden, sind Art und Umfang des Nachweises gemäß Abs. 1 Z 2 unter Berücksichtigung der besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne vom zuständigen akademischen Organ durch Verordnung zu bestimmen.

(6) Auf Antrag eines Studierenden, dem gemäß § 17 UniStG ein individuelles Diplomstudium oder gemäß § 13 Abs. 3 AHStG oder § 16 Abs. 3 KHStG ein Studium irreguläre bewilligt wurde, hat der Leiter der Studienbeihilfenbehörde den Nachweis eines günstigen Studienerfolges gemäß Abs. 1 vorzuschreiben. Gegen den Bescheid ist eine Berufung unter Anwendung des § 46 zulässig. Die §§ 42 bis 45 sind nicht anzuwenden.

(7) Auf Antrag eines Studierenden, der ein Fernstudium an einer österreichischen Universität betreibt, hat der Leiter der Studienbeihilfenbehörde den Nachweis eines günstigen Studienerfolges gemäß Abs. 1 vorzuschreiben. Gegen den Bescheid ist eine Berufung unter Anwendung des § 46 zulässig. Die §§ 42 bis 45 sind nicht anzuwenden.

Studienerfolg an Universitäten der Künste

§ 21. (1) An Universitäten der Künste ist für Studien, die nach dem KHStG eingerichtet wurden, der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern durch die Zulassung als ordentlicher Studierender;
2. nach dem zweiten Semester und nach dem sechsten Semester durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus sonstigen Pflichtfächern der jeweiligen Studienrichtung in einem der zurückgelegten Studienzeiten entsprechenden Ausmaß; *§ 21 entfällt.*
3. nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der jeweiligen Diplomprüfung;
4. nach dem vierten Semester des zweiten Studienabschnittes durch Zeugnisse gemäß Z 3.

(2) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein Studierender die erste Diplomprüfung des Studiums, für das Studienbeihilfe beantragt wird, oder eines Vorstudiums nicht innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert hat.

(3) An Universitäten der Künste ist für Studienrichtungen, die nach dem UniStG eingerichtet sind, der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern durch den Nachweis der Aufnahme als ordentlicher Studierender;
2. nach dem zweiten Semester durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die für die jeweilige Studienrichtung verpflichtend

vorgeschrieben sind, in einem der zurückgelegten Studienzeit entsprechenden Ausmaß;

3. nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der jeweiligen Diplomprüfung;

4. wenn das Studium nicht in Studienabschnitte gegliedert ist, nach dem sechsten Semester durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die für die jeweilige Studienrichtung verpflichtend vorgeschrieben sind, in einem der zurückgelegten Studienzeit entsprechenden Ausmaß;

(4) Der gemäß Abs. 3 Z 2 und 4 vorgesehene Nachweis hat folgenden Umfang:

1. nach dem zweiten Semester 10 vH der in der Anlage 1 unter Z 2, Z 2a und Z 3 zum UniStG für die jeweilige Studienrichtung festgelegten unteren Grenze des Gesamtstundenrahmens;

2. nach dem sechsten Semester 50 vH der in der Anlage 1 unter Z 2, Z 2a und Z 3 zum UniStG für die jeweilige Studienrichtung festgelegten unteren Grenze des Gesamtstundenrahmens.

(5) Auf Antrag eines Studierenden, dem gemäß § 16 Abs. 3 KHSStG ein Studium irreguläre oder gemäß § 17 UniStG ein individuelles Diplomstudium bewilligt wurde oder dem Studien gemäß § 18 KHSStG verkürzt oder gemäß § 30 KHSStG angerechnet wurden, hat der Leiter der Studienbeihilfenbehörde den Nachweis eines günstigen Studienerfolges gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 vorzuschreiben und die Anspruchsdauer festzustellen. Gleichzeitig hat er jenen Senat der Studienbeihilfenbehörde zu bestimmen, der über eine Vorstellung des Studierenden zu entscheiden hat. Gegen den Bescheid ist eine Berufung unter Anwendung des § 46 zulässig. Die §§ 42 bis 45 sind nicht anzuwenden.

(6) Für Studienrichtungen, die noch durch Studienvorschriften nach dem AHStG geregelt sind, ist § 20 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Lehrveranstaltung im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 2 auch der künstlerische Einzelunterricht anzusehen ist. Studierende der Studienrichtung Architektur an Universitäten der Künste, soweit diese noch nach Studienvorschriften auf Grund des AHStG eingerichtet ist, haben anstelle des Studiennachweises gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 nach dem vierten Semester einen Nachweis gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 zu erbringen, wenn das Studium nicht in Studienabschnitte gegliedert ist.

§ 22a. (1) Für Fachhochschul-Studiengänge ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. im insgesamt ersten Semester durch die Aufnahme als Studierender des Fachhochschul-Studienganges;

2. nach dem ersten, dem dritten, dem fünften und dem siebenten Semester durch die Vorlage von Zeugnissen über Prüfungen und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 250 Stunden aus den Pflicht- und Wahlfächern des jeweils vorangegangenen Semesters;

§ 22a. (1) An Fachhochschul-Studiengängen ist der Nachweis des günstigen Studienfortganges folgendermaßen zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern durch die Zulassung als ordentlicher Studierender,

2. nach dem zweiten Semester durch Nachweise von 40 ECTS-Anrechnungspunkten aus den beiden vorangegangenen Semestern,

3. bei jeder weiteren Beurteilung des Anspruches durch den Nachweis von 40 ECTS-Anrechnungspunkten aus den beiden vorangegangenen Semestern und insgesamt jeweils mindestens 20 ECTS-Anrechnungspunkten für jedes zurückgelegte Semester.

3. nach jedem Ausbildungsjahr durch die Vorlage von Zeugnissen über Prüfungen und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 500 Stunden aus den Pflicht- und Wahlfächern des jeweils vorangegangenen Ausbildungsjahres.

(2) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein vorgeschriebenes Berufspraktikum ohne Erfolg absolviert oder wenn ein Studierender wegen Nichterreichens des Ausbildungszieles vom weiteren Besuch des Fachhochschul-Studienganges ausgeschlossen wurde.

§ 23. (1) An Pädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. im ersten Semester durch die Aufnahme als ordentlicher Studierender;

2. im zweiten Semester durch die Vorlage von Zeugnissen über Vorprüfungen, Kolloquien, Seminare oder Übungen im Umfang von mindestens sieben Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des ersten Semesters, deren Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein darf;

3. nach dem zweiten Semester durch die Vorlage von Zeugnissen über Vorprüfungen, Kolloquien, Seminare oder Übungen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des zweiten Semesters, deren Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein darf,

4. nach dem vierten und sechsten Semester durch Vorlage von Zeugnissen über Vorprüfungen, Kolloquien, Seminare, Übungen oder Teile der Lehramtsprüfung im Umfang von mindestens zwanzig Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen der beiden vorhergehenden Semester, deren Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein darf, sowie der Zeugnisse über die Lehrübungen im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung aus den beiden vorhergehenden Semestern, deren Noten nicht schlechter als 3 sein dürfen.

(2) An Berufspädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. im ersten Semester durch die Aufnahme als ordentlicher Studierender;

2. im zweiten Semester durch die Vorlage von Zeugnissen über Vorprüfungen, Kolloquien, Seminare oder Übungen im Umfang von mindestens sieben Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des ersten Semesters, deren Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein darf;

3. nach dem zweiten Semester durch die Vorlage von Zeugnissen über Vorprüfungen, Kolloquien, Seminare oder Übungen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des zweiten Semesters, deren Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein darf;

4. nach dem vierten und sechsten Semester durch Vorlage von Zeugnissen über Vorprüfungen, Kolloquien, Seminare, Übungen oder Teile der Lehramtsprüfung im

(2) Die Studiennachweise sind aus der geförderten Studienrichtung zu bringen. Im Falle eines Studienwechsels können sie auch aus den Vorstudien erbracht werden.

§ 23. (1) An Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, Akademien für Sozialarbeit für Berufstätige und land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges folgendermaßen zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern durch die Zulassung als ordentlicher Studierender,

2. nach dem zweiten Semester durch den Nachweis von 40 ECTS-Anrechnungspunkten aus den beiden vorangegangenen Semestern,

3. bei jeder weiteren Beurteilung des Anspruches durch den Nachweis von 40 ECTS-Anrechnungspunkten aus den beiden vorangegangenen Semestern und insgesamt jeweils mindestens 20 ECTS-Anrechnungspunkten für jedes zurückgelegte Semester.

(2) Die Studiennachweise sind aus der geförderten Studienrichtung zu bringen. Im Falle eines Studienwechsels können sie auch aus den Vorstudien erbracht werden.

(3) Die Erfordernisse für den Nachweis des günstigen Studienerfolges gelten auch an Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut, soweit sie mit Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit vergleichbar sind. Die Vergleichbarkeit ist durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur festzustellen.

Umfang von mindestens zwanzig Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen der beiden vorhergehenden Semester, deren Notendurchschnitt nicht schlechter als 2, 5 sein darf, sowie der Zeugnisse über die schulpraktischen Übungen aus den beiden vorhergehenden Semestern, deren Noten nicht schlechter als 3 sein dürfen.

(3) An den Akademien für Sozialarbeit und an Akademien für Sozialarbeit für Berufstätige gilt für den Nachweis des günstigen Studienerfolges der Abs. 2 sinngemäß. Anstelle der Zeugnisse über schulpraktische Übungen ist das Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung des Praxissemesters vorzulegen.

(4) An land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges im ersten Semester durch die Vorlage des Reifeprüfungszeugnisses einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt zu erbringen. Für den Nachweis eines günstigen Studienerfolges im zweiten und in den folgenden Semestern gilt der Abs. 2 Z 2 und 3.

(5) Die Festlegung der Erfordernisse für den Nachweis des günstigen Studienerfolges an Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut, die mit Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit vergleichbar sind, hat durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu erfolgen. Für den Nachweis des günstigen Studienerfolges sind dabei unter Bedachtnahme auf das Organisationsstatut gleiche Leistungen zu verlangen wie an den zunächst vergleichbaren öffentlichen Lehranstalten.

(6) Sofern die im Lehrplan vorgesehenen Pflichtfächer das in den vorstehenden Absätzen vorgesehene Mindestausmaß nicht erreichen, kann der Nachweis des günstigen Studienerfolges auch durch den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines im betreffenden Semester vorgeschriebenen Berufspraktikums erbracht werden. In diesem Fall entsprechen fünf Wochen einer erfolgreich absolvierten Berufspraxis einer Wochenstunden aus einem Pflichtgegenstand.

§ 26. (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 424 € (jährlich 5 088 €), soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist. Dieser Betrag gilt auch für Studien, die als Fernstudien betrieben werden. *In § 26 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.*

(2) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 606 € (jährlich 7 272 €) für

...

4. für Studierende, die aus Studiengründen einen Wohnsitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, weil der Wohnsitz der Eltern vom Studienort so weit entfernt ist, dass die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht mehr zumutbar ist; leben die Eltern nicht im gemeinsamen Haushalt, so ist der Wohnsitz jenes Elternteiles maßgebend, mit dem der Studierende zuletzt im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

An § 26 Abs. 2 Z 4 wird folgender Satz angefügt:

Dies gilt nicht für Studierende von Fernstudien.

§ 28. Studierenden, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, gebührt ein Zuschlag von monatlich 44 € (jährlich 528 €).

§ 30. (1) ...

(2) Die Studienbeihilfe ist zu berechnen, indem die jährlich jeweils mögliche Höchststudienbeihilfe vermindert wird um

...

4. den Jahresbetrag der Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 2 und 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, der für den Studierenden unter Berücksichtigung seines Alters als erstes Kind zustünde; der Jahresbetrag der Familienbeihilfe ist nicht abzuziehen, wenn der Studierende nachweist, dass für ihn trotz eines entsprechenden Antrages gemäß § 5 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 keine Familienbeihilfe zusteht,

5. den Jahresbetrag des Kinderabsetzbetrages bzw. Unterhaltsabsetzbetrages (§ 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988) in jener Höhe, der für ein erstes Kind zusteht.

§ 32. (1) Die Bemessungsgrundlage des Studierenden, der Eltern sowie des Ehegatten des Studierenden umfasst das Einkommen gemäß den §§ 8 bis 10 abzüglich der Freibeträge gemäß Abs. 4 und der nachstehenden Absetzbeträge für die Personen, für die entweder der Studierende, einer seiner Elternteile oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet:

...

4. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die gemäß § 123 Abs. 4 Z 1 ASVG als Angehöriger gilt oder die gemäß § 76 Abs. 1 Z 2 ASVG begünstigt in der Krankenversicherung selbst versichert ist oder die Studienbeihilfe bezieht, ein Betrag in der Höhe der Höchststudienbeihilfe gemäß § 26 Abs. 1; sofern es sich jedoch um auswärtige Studierende im Sinne des § 26 Abs. 2 handelt, ein Betrag in der Höhe der Höchststudienbeihilfe gemäß § 26 Abs. 2;

(2) Für den Studierenden selbst steht kein Absetzbetrag zu. Für den zweiten Elternteil ist jedenfalls ein Absetzbetrag in der Höhe gemäß Abs. 1 Z 4 erster Fall zu berücksichtigen.

§ 28. Studierenden, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, gebührt ein Zuschlag von monatlich 60 € (jährlich 720 €).

§ 30 (1) ...

(2)

...

4. den Jahresbetrag der Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 2 und 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, der für den Studierenden unter Berücksichtigung seines Alters als erstes Kind zustünde; der Jahresbetrag der Familienbeihilfe ist nicht abzuziehen, wenn der Studierende nachweist, dass für ihn trotz eines entsprechenden Antrages gemäß § 5 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 keine Familienbeihilfe zusteht,

5. den Jahresbetrag des Kinderabsetzbetrages gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988, der für den Studierenden zusteht.

Der erste Verweis in § 32 Abs. 1 Z 4 lautet:

§ 123 Abs. 4 ASVG

§ 32. (1) ...

(2) Für den Studierenden selbst steht kein Absetzbetrag zu. Für den zweiten Elternteil und den Ehegatten eines Elternteiles, soweit es sich dabei um einen Angehörigen im Sinne des § 123 ASVG handelt, ist jedenfalls ein Absetzbetrag in der Höhe gemäß Abs. 1 Z 4 erster Fall zu berücksichtigen.

§ 33 (1) ...

(2) Die Studienbeihilfenbehörde untersteht in allen ihre Organisation betreffenden Angelegenheiten unmittelbar dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Buchhaltungsaufgaben der Studienbeihilfenbehörde sind von der für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständigen Buchhaltung wahrzunehmen. Bei der automationsunterstützten Berechnung und Zahlbarstellung der Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz hat das für die Universität Wien zuständige EDV-Zentrum mitzuwirken. Die Befugnisse der übrigen mit der Vollziehung der Studienförderungsangelegenheiten betrauten Bundesminister werden dadurch nicht berührt.

§ 39. (1) Studienbeihilfen werden auf Antrag zuerkannt.

...

(5) Der Studierende hat die maßgeblichen Familien- und Einkommensverhältnisse und die sonst für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Informationen wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Anträge auf Studienbeihilfe können auch im elektronischen Verfahren eingebracht werden. Der für die Studienbeihilfenbehörde zuständige Bundesminister hat den Beginn und die Durchführung dieser Form der Antragstellung nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten unter Verwendung sicherer elektronischer Signaturen nach dem Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999, durch Verordnung zu bestimmen.

...

(7) Die für Anträge auf Studienbeihilfe geltenden Bestimmungen sind auch auf Anträge auf Erhöhung einer zuerkannten Studienbeihilfe anzuwenden. Die Erhöhung wird mit dem der Antragstellung folgenden Monat wirksam.

§ 40. (1) ...

(5) Im Verfahren zur Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz ist die Studienbeihilfenbehörde berechtigt, die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten der Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten. Das sind folgende Daten: ...

11. das Bestehen einer Selbstversicherung in der Krankenversicherung.

§ 33 (1) ...

(2) Die Studienbeihilfenbehörde untersteht in allen ihren Organisation betreffenden Angelegenheiten unmittelbar dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Sie ist anweisende Stelle. Ihre Buchhaltungsaufgaben sind von der für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständigen Buchhaltung wahrzunehmen. Die Befugnisse der übrigen mit der Vollziehung der Studienförderungsangelegenheiten betrauten Bundesminister werden dadurch nicht berührt.

§ 39. (1) Studienbeihilfen werden auf Antrag zuerkannt. Der Antrag gilt für die wiederholte Zuerkennung von Studienbeihilfe während des gesamten weiteren Studiums, sofern seit dem Antrag ununterbrochen Anspruch auf Studienbeihilfe besteht.

(5) Der Studierende hat für die Erledigung seines Antrages die maßgeblichen Familien- und Einkommensverhältnisse und die sonst für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Informationen wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben, sofern diese nicht von der Studienbeihilfenbehörde für Studienförderung automationsunterstützt ermittelt werden.

...

(7) Die für Anträge auf Studienbeihilfe geltenden Bestimmungen sind auch auf Anträge auf Abänderung einer zuerkannten Studienbeihilfe anzuwenden. Die Abänderung wird mit dem Beginn des Zuerkennungszeitraumes wirksam, sofern der Antrag innerhalb der Antragsfrist gestellt wird, ansonsten mit dem auf den Antrag folgenden Monatsersten.

In § 40 Abs. 5 wird in Z 11 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

12. das Bestehen einer Angehörigeneigenschaft gemäß § 123 ASVG.

An § 41 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

(5) Nach Ablauf des Zuerkennungszeitraumes gemäß Abs. 1 ist von Amts wegen der

Anspruch neu zu beurteilen, wenn seit dem letzten Antrag ununterbrochen Anspruch auf Studienbeihilfe bestand. Als maßgeblicher Zeitpunkt im Sinne der §§ 1 Abs. 5, 7 Abs. 2 und 41 Abs. 2 gilt im Wintersemester der 1. Oktober, im Sommersemester der 1. März.

(6) Die Studienbeihilfenbehörde hat sich beim schriftlichen Verkehr mit den Studierenden nach Möglichkeit moderner Kommunikationstechnologien, insbesondere der automationsunterstützten Datenübertragung zu bedienen.

§ 48. (1) ...

(3) Studierende, die im ersten Semester Studienbeihilfe bezogen haben und danach nicht weiter inskribieren oder das Studium nicht unmittelbar fortsetzen, haben zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung in der auf das erste Semester folgenden Antragsfrist (§ 39 Abs. 2) Studiennachweise über Prüfungen und Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern ihres Studiums im Umfang von vier Semesterwochenstunden vorzulegen.

§ 49. (1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Semester, in denen Studierende nicht grundsätzlich im vollen Umfang zum Studien- und Prüfungsbetrieb zugelassen sind (§ 3 Abs. 5), und während der vollen Monate, in denen sie am Studium überwiegend behindert sind oder durch mehr als zwei Wochen den Präsenz- oder Zivildienst leisten.

§ 50. (1) ...

(2) Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit dem Ende des letzten Monats jenes Semesters (halben Ausbildungsjahres),

1. mit dem die Anspruchsdauer für das Studium (den Studienabschnitt) endet,
2. für das der Studierende keinen Studiennachweis gemäß den §§ 20 Abs. 1 Z 2 und 21 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 Z 2 vorgelegt hat oder
3. nach dem der Studierende ein anderes Studium aufnimmt; dies gilt auch für den Wechsel der in § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen.

(3) Für Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten gelten als letzter Monat des Wintersemesters der Februar und als letzter Monat des Sommersemesters der Juli. Für Studierende an Akademien und Konservatorien gelten als letzter Monat des Wintersemesters der Jänner und als letzter Monat des Sommersemesters der Juni. Als letzter Monat eines halben Ausbildungsjahres eines

§ 48. (1) ...

(3) Studierende, die im ersten Semester Studienbeihilfe bezogen haben und danach nicht weiter inskribieren oder das Studium nicht unmittelbar fortsetzen, haben zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung in der auf das erste Semester folgenden Antragsfrist (§ 39 Abs. 2) Studiennachweise über Prüfungen und Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern ihres Studiums im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten vorzulegen.

§ 49. (1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Semester, in denen Studierende nicht grundsätzlich im vollen Umfang zum Studien- und Prüfungsbetrieb zugelassen sind (§ 3 Abs. 6), und während der vollen Monate, in denen sie am Studium behindert sind oder durch mehr als zwei Wochen den Präsenz- oder Zivildienst leisten. Abweichend davon tritt trotz Nichtvorliegens einer Fortsetzungsmeldung kein Ruhen des Anspruches ein, wenn der Studierende innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist für die Fortsetzungsmeldung sein Studium abschließt.

§ 50 (1) ...

(2) Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit dem Ende jenes Semesters (halben Ausbildungsjahres),

1. mit dem die Anspruchsdauer für das Studium (den Studienabschnitt) endet,
2. für das der Studierende keinen Studiennachweis gemäß den § 20 Abs. 1 Z 2, 22a Abs. 1 Z 2, 23 Abs. 1 Z 2 und § 24 Abs. 1 Z 2 (im dritten Semester) vorgelegt hat oder
3. nach dem der Studierende einen Studienwechsel gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2 vornimmt oder die in § 3 Abs. 1 genannte Einrichtung wechselt.

§ 50 Abs. 3 entfällt, die Absätze 4, 5 und 6 erhalten die Bezeichnungen „(3)“, „(4)“ und „(5)“.

Fachhochschul-Studienganges gilt der Februar.

§ 52b. (1) Studienabschluss-Stipendien dienen der Förderung ordentlicher Studierender an Universitäten und Universitäten der Künste, die sich in der Abschlussphase ihres Studiums befinden. Die Höhe der Studienabschluss-Stipendien beträgt zwischen 300 und 1 090 € monatlich. Die Auszahlung des Studienabschluss-Stipendiums erfolgt durch höchstens achtzehn Monate.

(2) Studienabschluss-Stipendien werden vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Richtlinien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zuerkannt. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

...

(6) Für Studienabschluss-Stipendien ist im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Vollziehungsbereich Wissenschaft (Budgetkapitel 14) jährlich ein Betrag von 2 % der im letzten Kalenderjahr jeweils für die Studienförderung aufgewendeten Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 56.(1) ...

(4) Innerhalb der nächsten nach Abschluss des Auslandsstudiums beginnenden Antragsfrist ist der Studienbeihilfenbehörde ein Studienerfolgsnachweis über die im Ausland betriebenen Studien vorzulegen. Dieser Nachweis wird erbracht durch Bestätigungen der zuständigen akademischen Behörde über erfolgreich absolvierte Prüfungen und Lehrveranstaltungen oder über erfolgreich durchgeführte Arbeiten im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Diplomarbeit oder Dissertation. Das Ausmaß der über Lehrveranstaltungen abgelegten Prüfungen hat bei Auslandsstudien von höchstens fünf Monaten mindestens sechs Semesterstunden zu betragen, für Auslandsstudien von mehr als fünf, aber nicht mehr als zehn Monaten mindestens zwölf Semesterstunden, für Auslandsstudien von mehr als zehn, aber nicht mehr als 15 Monaten 18 Semesterstunden, ansonsten 24 Semesterstunden. Wird dieser Studiennachweis nicht erbracht, ist die Beihilfe für ein Auslandsstudium zurückzuzahlen. Sofern im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer Systems - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 5. Juni 1987, CELEX-Nr. 38700327) den im Ausland absolvierten Studien ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt sind, kann der Studienerfolgsnachweis auch dadurch erbracht werden, dass für jeden Monat des Auslandsstudiums mindestens drei ECTS-Anrechnungspunkte nachgewiesen werden.

§ 52b (1) Studienabschluss-Stipendien dienen der Förderung von Studierenden, die sich in der Abschlussphase ihres Studiums befinden. Die Höhe der Studienabschluss-Stipendien beträgt zwischen 500 und 1090 € monatlich. Die Auszahlung des Studienabschluss-Stipendiums erfolgt durch höchstens achtzehn Monate.

(2) Studienabschluss-Stipendien werden von der Studienbeihilfenbehörde nach Richtlinien der zuständigen Bundesminister im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung zuerkannt. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

In § 52b Abs. 6 entfällt die Wortfolge „Vollziehungsbereich Wissenschaft (Budgetkapitel 14)“.

In § 54 Abs. 1, § 64 Abs. 2 und § 74 Abs. 3 wird das Wort „Kunsthochschulen“ durch die Wortfolge „Universitäten der Künste“ ersetzt.

§ 56 Abs. 4 letzter Satz lautet:

Sofern den im Ausland absolvierten Studien ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt sind, kann der Studienerfolgsnachweis auch dadurch erbracht werden, dass für jeden Monat des Auslandsstudiums mindestens 4 ECTS-Anrechnungspunkte nachgewiesen werden.

§ 59. (1) Leistungsstipendien sind für jedes Studienjahr auszuschreiben

1. an Universitäten durch den Studiendekan.
2. an Universitäten der Künste durch das oberste Kollegialorgan; an Universitäten der Künste, die nach dem KUOG eingerichtet sind, durch den Studiendekan,
3. an Theologischen Lehranstalten durch den Leiter und
4. an Fachhochschul-Studiengängen durch den Studiengangsleiter.

§ 61. (1) ...

(3) An Universitäten und Universitäten der Künste erfolgt die Zuerkennung im selbständigen Wirkungsbereich durch das oberste akademische Kollegialorgan, an in Fakultäten gegliederten Universitäten durch das Fakultätskollegium; an Universitäten, die nach dem Universitätsorganisationsgesetz 1993 – UOG 1993, BGBl. Nr. 805, und an Universitäten der Künste, die nach dem KUOG eingerichtet sind, durch den Studiendekan; an Theologischen Lehranstalten und an Fachhochschul-Studiengängen durch den Leiter der Einrichtung nach Anhörung der an der Einrichtung bestehenden Vertretung der Studierenden.

§ 59. (1) Leistungsstipendien sind für jedes Studienjahr durch das für Studienangelegenheiten zuständige Organ auszuschreiben.

61. (1) ...

(3) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch das für Studienangelegenheiten zuständige Organ nach Anhörung der an der Einrichtung bestehenden Vertretung der Studierenden.

An § 61 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) Die Bildungseinrichtungen haben dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur jährlich einen Bericht über ihre Strategie bei der Leistungsförderung, die Auswahlkriterien sowie über die Zahl und Höhe der vergebenen Leistungsstipendien zu übermitteln.

§ 65. (1) Die Förderungsstipendien sind auszuschreiben

1. an Universitäten durch den Studiendekan.
2. an Universitäten der Künste durch das oberste Kollegialorgan; an Universitäten der Künste, die nach dem KUOG eingerichtet sind, durch den Studiendekan.
3. an Theologischen Lehranstalten durch den Leiter.

§ 67. (1) ...

(2) Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt

1. an Universitäten durch den Studiendekan.
2. an Universitäten der Künste durch das oberste Kollegialorgan; an Universitäten der Künste, die nach dem KUOG eingerichtet sind, durch den Studiendekan.
3. an Theologischen Lehranstalten durch den Leiter.

§ 65. (1) Förderungsstipendien sind für jedes Studienjahr durch das für Studienangelegenheiten zuständige Organ auszuschreiben.

§ 67. (1) ...

(2) Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt durch das für Studienangelegenheiten zuständige Organ nach Anhörung der an der Einrichtung bestehenden Vertretung der Studierenden.

An § 67 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Die Bildungseinrichtungen haben dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Ausschreibung der Förderungsstipendien sowie jährlich einen Bericht über ihre Förderungsstrategie, die Auswahlkriterien sowie über die Zahl und Höhe der vergebenen Förderungsstipendien zu übermitteln.

§ 75. (1) ...

(19) Für Studierende, die nach einem Diplomstudium ein Doktoratsstudium spätestens im Sommersemester 1999 aufgenommen haben, ist § 15 Abs. 3 in der bis 28. Februar 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 75. (1) ...

(19) § 49 Abs. 1 in der ab 1. September 2003 geltenden Fassung ist auch auf Ansprüche auf Studienbeihilfe in den Studienjahren 2001/2002 und 2002/2003 anzuwenden.

(20) § 52b tritt mit Ablauf des 31. August 2003 außer Kraft.

(20) Für Studien an Universitäten und Universitäten der Künste, die vor dem Studienjahr 2003/04 aufgenommen wurden, sind die §§ 18, 20 und 21 in der am 31. August 2004 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(21) Die Funktionsperiode der für das Studienjahr 2000/01 bestellten Senate der Studienbeihilfenbehörde endet mit 31. August 2001.

(21) Studienwechsel, die vor dem Studienjahr 2003/04 vorgenommen wurden, sind nach § 17 in der am 31. August 2004 geltenden Fassung zu beurteilen.

§ 76. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der Universitäten, der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen, der Theologischen Lehranstalten und der Fachhochschul-Studiengänge der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur,

In § 76 Abs. 1 Z 1 ist die Wortfolge „der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen“ durch die Wortfolge „Universitäten der Künste“ zu ersetzen.

An § 78 werden folgende Absätze 21, 22 und 23 angefügt:

(21) § 19 Abs. 4, § 24, § 30 Abs. 2 Z 4 und 5, § 33 Abs. 2, § 40 Abs. 5 Z 12, § 49 Abs. 1, § 52b Abs. 1, 2 und 6, § 54 Abs. 1, § 64 Abs. 2, § 74 Abs. 3, § 75 Abs. 19, § 76 Abs. 1 Z 1 und § 78 Abs. 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft.

(22) § 59 Abs. 1, § 61 Abs. 3 und 5, § 65 Abs. 1, § 67 Abs. 2 und 5 sowie § 78 Abs. 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(23) § 9, § 15, § 17, § 18 Abs. 1 bis 4 und 6, § 19 Abs. 6 Z 2, § 20, § 22a, § 23, § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Z 4, § 28, 32 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2, § 39 Abs. 1, 5 und 7, § 41 Abs. 5 und 6, § 48 Abs. 3, § 50 Abs. 2, 3, 4 und 5, § 56 Abs. 4, § 75 Abs. 20 und 21 sowie § 78 Abs. 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. September 2004 in Kraft. § 21 tritt mit 31. August 2004 außer Kraft.